



Kundmachung

Es wird kundgemacht, dass am **Donnerstag, den 8. September 2022 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes eine öffentliche Sitzung des **Gemeinderats** stattfindet.

Vor Beginn der Gemeinderatsitzung findet um 19:30 Uhr eine Vorstellung des **Leader-Projektes Community Nursing** durch Andrea Holzer statt.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 30.08.2022, Kenntnisnahme
2. Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022, Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage mit gleichzeitiger Dotierung als Zahlungsmittelreserve
3. Nachtragsvoranschlag 2022
4. Finanzierungsplan Kommunalfahrzeug
5. Kommunalfahrzeug, Auftragsvergabe
6. Server und Software für Schulzentrum, Auftragsvergabe
7. Abwasserbeseitigungsanlage TV-Zonenbefahrung Zone A, B, C, Wiederbefahrung 2022/2023 – Prüfmaßnahmen, Auftragsvergabe
8. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.61 betreffend Anpassung und Erweiterung der bestehenden Sonderausweisung „Schipiste“ auf den Grundstücken Nr. 153, 154, 158, 142, 4001, 251, 157, 156 und 159, KG 43015 St. Georgen am Walde (Schorschi, Obmann Georg Temper, Linden 21/1)
9. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.62 betreffend Auflassung einer Teilfläche der Schutzzone in der Grünland-Erholungsfläche „Reitsportanlage“ auf Grundstück Nr. 2964, KG 43006 Henndorf (Karl Gruber, Ebenedt 30)
10. Simon Spiegl, Henndorf 39, Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern
11. Nominierung von Mieter für freie Wohnung Nr. 3 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15 und Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens
12. Geschäftsordnung für den Personalbeirat
13. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Heinrich Haider, 31.08.2022 08:31



MARKTGEMEINDEAMT
ST. GEORGEN AM WALDE

Markt 9
A-4372 St. Georgen am Walde
☎ +43 7954 3030 13
☎ +43 7954 3030 30
✉ marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
🌐 www.facebook.com/st.georgen.walde
🌐 www.st.georgen.at

Bearbeiterin: Margit Rafetseder
AZ: 004-1-2022/HH/StG/Ra
31.08.2022

An alle Mitglieder des
Gemeinderates der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Donnerstag, den 8. September 2022 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Vor Beginn der Gemeinderatsitzung findet um 19:30 Uhr eine Vorstellung des **Leader-Projektes Community Nursing** durch Andrea Holzer statt.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 30.08.2022, Kenntnisnahme
2. Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022, Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage mit gleichzeitiger Dotierung als Zahlungsmittelreserve
3. Nachtragsvoranschlag 2022
4. Finanzierungsplan Kommunalfahrzeug
5. Kommunalfahrzeug, Auftragsvergabe
6. Server und Software für Schulzentrum, Auftragsvergabe
7. Abwasserbeseitigungsanlage TV-Zonenbefahrung Zone A, B, C, Wiederbefahrung 2022/2023 – Prüfmaßnahmen, Auftragsvergabe
8. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.61 betreffend Anpassung und Erweiterung der bestehenden Sonderausweisung „Schipiste“ auf den Grundstücken Nr. 153, 154, 158, 142, 4001, 251, 157, 156 und 159, KG 43015 St. Georgen am Walde (Schorschi, Obmann Georg Temper, Linden 21/1)
9. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.62 betreffend Auflassung einer Teilfläche der Schutzzone in der Grünland-Erholungsfläche „Reitsportanlage“ auf Grundstück Nr. 2964, KG 43006 Henndorf (Karl Gruber, Ebenedt 30)
10. Simon Spiegl, Henndorf 39, Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern
11. Nominierung von Mieter für freie Wohnung Nr. 3 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15 und Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens
12. Geschäftsordnung für den Personalbeirat
13. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Fraktionssitzung ÖVP: Dienstag, 06.09.2022, 20:00 Uhr
Fraktionssitzung SPÖ: Mittwoch, 07.09.2022, 19:00 Uhr

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Heinrich Haider , 31.08.2022 08:27

Verhandlungsschrift 3/2022

über die öffentliche **Sitzung** des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **08.09.2022**

Ort: **Sitzungssaal der Marktgemeinde St. Georgen am Walde**

Anwesende

Mitglieder:

SPÖ:

1. Bürgermeister Heinrich Haider
2. 2. Vizebürgermeister Kons. Manfred Buchberger
3. Barbara Kurzbauer
4. Andrea Stiedl
5. Reinhard Ebner

ÖVP:

6. 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder
7. Ing. Markus Gruber
8. Mag. Thomas Hundegger
9. Dipl.-Ing. Johann Gruber
10. Paul Palmeshofer
11. Karl Gruber
12. Georg Temper
13. Erich Pölzl

LFH: 14. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Ersatzmitglieder:

15. Helmut Wiesmüller (SPÖ)
16. Marcel Offenthaler (SPÖ)
17. Paula Raffetseder (SPÖ)
18. Engelbert Klaus (ÖVP) ab TOP 4

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Gerald Steiner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Margit Raffetseder

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt: -

unentschuldigt: -

Alexander Sengstbratl (SPÖ)

Erich Fürst (SPÖ)

Harald Leitner (SPÖ)

Ursula Kastenhofer (SPÖ)

Elena Aumayer (SPÖ)

Ing. Josef Kamleitner (SPÖ)

Julian Andraschko (SPÖ)

Herbert Offenthaler (SPÖ)

Ing. Daniel Huber-Deleja (ÖVP)

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest:

- a) Die Sitzung wurde von ihm – dem Bürgermeister – einberufen.
- b) Die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **31.08.2022** unter Bekanntgabe der Tagesordnung und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht.

c) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

d) Die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **23.06.2022** ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt und liegt noch während der Sitzung zur Einsicht auf. Es können gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden.

f) Angelobung von Engelbert Temper (ÖVP) durch Bürgermeister Heinrich Haider mit den Worten „Ich gelobe“ (Anlage A)

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und geht nach der Vorstellung des Projekts „Community Nurse“ in die Tagesordnung ein:



08.09.2022

Angelobung

GELÖBNISFORMEL

Zur Angelobung der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des neu gewählten Gemeinderates gemäß § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF.:

„Ich gelobe“

die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Name	Geb. Jahr	Unterschrift
------	-----------	--------------

ÖVP:		
Engelbert Klaus	1963	

Der Bürgermeister:



Heinrich Haider



Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. September 2022 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF. kundgemacht werden:

1. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 30.08.2022** wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
2. Die **Verwendung der Sonderbedarfszuweisungsmittel 2022** in Höhe von € 72.600,00 zur **Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage** mit gleichzeitiger **Dotierung als Zahlungsmittelreserve** wurde einstimmig beschlossen.

3. Der **Nachtragsvoranschlag 2022** wurde einstimmig beschlossen:

	VA 2022	NVA 2022
Einzahlungen	€ 4.001.100,00	€ 4.293.600,00
Auszahlungen	€ 4.001.100,00	€ 4.269.400,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	€ 0,00	€ 24.200,00
Finanzierungshaushalt	-€ 128.600,00	€ 20.400,00
Ergebnishaushalt	€ 178.700,00	€ 187.900,00
Vermögenshaushalt	-	-

4. Der **Finanzierungsplan Kommunalfahrzeug** wurde einstimmig beschlossen.
5. Die **Auftragsvergabe** für den Ankauf eines **Kommunalfahrzeug FLEXIGO 150** (Perkins 4 Zylinder Dieselmotor, 75 PS, Hydrostat. Allradantrieb, Knicklenker, Hochdruckhydraulik) inkl. FLEXIGO-Kehrmodul und Behälter mit Umlaufwassersystem, Hochdruckreiniger, FIEDLER-Kombi-Heckanbaustreuer mit Kipper, VARIO-Schneepflug VPL-15 Flexigo, MATEV-Schneefräse SBL-M 14-40H, MATEV-Mähwerk MOW-H/M 160 mit Mulcheinsatz und WICKE-Mähcontainer MC1200 HM, MATEV-Rasenstriegel SCA-M 130 und FRITZ-Kippmulde an Bestbieter **Aebi Schmidt Austria GmbH, 6401 Inzing, Schießstand 4**, zum BBG-Preis von € 191.467,20 inkl. 20 % MWSt. vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzierungsplanes durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, wurde einstimmig beschlossen.
6. Die **Auftragsvergabe** für **Server und Software im Schulzentrum** an **Billigstbieter comteam it-solutions, 3300 Amstetten, Mitterfeldstraße 1**, zum Preis von € 17.610,00 inkl. 20 % MWSt und laufenden Kosten von € 5.802,72 inkl. 20 % MWSt. pro Jahr wurde einstimmig beschlossen..
7. Die **Auftragsvergabe** für **Abwasserbeseitigungsanlage TV-Zonenbefahrung Zone A, B, C, Wiederbefahrung 2022/2023 – Prüfmaßnahmen** an den Billigstbieter **Firma Maier-Bauer Prüftechnik GmbH, 4760 Raab, Hauptstraße 29**, zum Preis von € 48.142,00 exkl. 20 % MWSt. wurde einstimmig beschlossen.

8. Die **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.61** für Anpassung und Erweiterung der bestehenden Sonderausweisung „Schipiste“ auf den Grundstücken Nr. 153, 154, 158, 142, 4001, 251, 157, 156 und 159, KG 43015 St. Georgen am Walde (Schorschi, Obmann Georg Temper, Linden 21/1) wurde einstimmig beschlossen.
9. Die **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.62** betreffend Auflassung einer Teilfläche der Schutzzone in der Grünland-Erholungsfläche „Reitsportanlage“ auf Grundstück Nr. 2964, KG 43006 Henndorf (Karl Gruber, Ebenedt 30) wurde einstimmig beschlossen.
10. Ein **Vertrag mit Simon Spiegl, Henndorf 39**, zur **Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern** wurde einstimmig beschlossen.
11. Als **Mieterin** für die **freie Wohnung Nr. 3 im Betreubaren Wohnen**, Jörgenberg 19, wurde Frau Leinmüller, Unter St. Georgen einstimmig nominiert.
12. Die **Geschäftsordnung** für den **Personalbeirat** wurde einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 30.08.2022, Kenntnisnahme

Berichtersteller: Prüfungsausschussobmann Dipl.-Ing. Johann Gruber

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 30.08.2022 um 19:30 Uhr:
Tagesordnung:
 1. Belegprüfung
 2. Winterdienst 2021/2022
 3. Allfälliges
- Prüfbericht vom 30.08.2022:
 1. Belegprüfung:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Belegprüfung
 2. Winterdienst 2021/2022:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Prüfung der Ausgaben für den Winterdienst 2021/2022

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Prüfungsausschussobmann Dipl.-Ing. Johann Gruber

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 30.08.2022

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

2. Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022, Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage mit gleichzeitiger Dotierung als Zahlungsmittelreserve

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD-2022-595026/6-Kv vom 27.07.2022 betreffend Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 18.07.2022 hat die Oö. Landesregierung einstimmig die Unterstützung der Gemeinden im Jahr 2022 mit nicht rückzahlbaren Sonderbedarfsmitteln in der Höhe von 27 Millionen Euro einschließlich der entsprechend erstellten Verteilungsrichtlinie beschlossen.

Diese Bedarfsmittel werden im Wege einer Direktzahlung zur Unterstützung im Hinblick auf die Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der Covid-19 Krise zur Verfügung gestellt.

Die Vereinnahmung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel hat auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000 zu erfolgen.

Die Verwendung der nach Zuweisung und Auszahlung gewährten Mittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

Im Sinne der Verfassungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird jedoch, insbesondere jenen Gemeinden, die den Haushaltsausgleich nicht erreicht haben bzw. nicht erreichen werden, empfohlen, die nach dieser Richtlinie gewährten Sonder-Bedarfszuweisungsmittel zur Bedeckung allfälliger krisenbedingter Überbrückungsfinanzierungen (z.B.: Kassenkredite, innere Darlehen, durch Darlehen ersetzte Eigenmittel) zu verwenden.

Falls sich der Gemeinderat für die Verwendung der Mittel zur Bedeckung krisenbedingter Übergangsfinanzierungen entscheidet, ersuchen wir Sie folgende Verbuchungen der Mittel vorzunehmen (Beispiele – nicht vollumfassend):

- *Verwendung zur Gänze zur Bedeckung allfälliger Kassenkredite:*
- *Verwendung zur Gänze für die Rückzahlung eines für den Haushaltsausgleich verwendeten inneren Darlehens:*
- *Verwendung zur Gänze für eine Sondertilgung einer Überbrückungsfinanzierung (durch Darlehen ersetzte Eigenmittel):*
- *Verwendung zur Gänze für die Rückzahlung eines inneren Darlehens (Zwischenfinanzierung) für ein investives Einzelvorhaben:*
- **Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage mit gleichzeitiger Dotierung als Zahlungsmittelreserve:**
 - *Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000;*
 - *nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung:*
 - *Zuführungsbuchung aus der operativen Gebarung zum investiven Einzelvorhaben über 1/990/7299xx, 6/xxx/8299xx, 5/xxx/795xxx (Vorhabencode 5) „Sonder-BZ 2022“;*
 - *dies ist im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 zu beschreiben.*

Die Höhe der gewährten Mittel je Gemeinde ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen.

Die Überweisung erfolgt im August 2022.

Für weitere Fragen und Informationen stehen Ihnen Frau Verena Kroiß (verena.kroiss@ooe.gv.at, DW 11467) und Frau Andrea Preinfalk (andrea.preinfalk@ooe.gv.at, DW 15183) zur Verfügung.

Diese Information ist im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales – Erlasssuche veröffentlicht.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung

- Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat keinen Kassenkredit, keine inneren Darlehen, und auch keine Überbrückungsfinanzierung abgeschlossen. Die Sonderbedarfszuweisungsmittel 2022 in Höhe von € 72.600,00 können zur Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage mit gleichzeitiger Dotierung als Zahlungsmittelreserve verwendet werden.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 31.08.2022:
Verwendung der Sonderbedarfszuweisungsmittel 2022 in Höhe von € 72.600,00 zur Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage mit gleichzeitiger Dotierung als Zahlungsmittelreserve

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

Verwendung der Sonderbedarfszuweisungsmittel 2022 in Höhe von € 72.600,00 zur Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage mit gleichzeitiger Dotierung als Zahlungsmittelreserve

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

3. Nachtragsvoranschlag 2022

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- Gemeindeordnung 1990 idgF.: Nachtragsvoranschlag
 - (1) *Ergibt sich während des Haushaltsjahres die Notwendigkeit einer neuen Mittelverwendung, die im Gemeindevoranschlag nicht vorgesehen ist, oder zeigt sich, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, so hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, sofern nicht nach Abs. 2 vorgegangen werden kann, dem Gemeinderat den Entwurf eines Nachtrags zum Gemeindevoranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen und die zur Bedeckung dieser Mittelverwendungen und die zur Aufrechterhaltung des Haushaltsausgleichs erforderlichen Anträge zu stellen.*
 - (2) *Mittelverwendungen, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Gemeindevoranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmungen (Kreditübertragung) bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Ein Nachtragsvoranschlag ist jedenfalls dann erforderlich,*
 1. *wenn Kreditüberschreitungen oder -übertragungen insgesamt 10 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag übersteigen oder*
 2. *wenn durch eine Kreditüberschreitung der Haushaltsausgleich oder der Ausgleich eines investiven Einzelvorhabens nicht mehr gegeben ist.*
 - (3) *Auf Nachtragsvoranschläge sind die für den Gemeindevoranschlag geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlag ist der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan entsprechend anzupassen.*
- Auflage des Entwurfes des Nachtragsvoranschlags 2022 im Zeitraum 31.08.2022 bis 08.09.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme am Marktgemeindeamt und Bereithaltung auf der Homepage der Gemeinde
- Es wurden keine Einwendungen gegen den Entwurf eingebracht.
- Gemeindeabgaben und privatwirtschaftliche Entgelte 2022:

Die gem. § 76 (6) Oö. GemO festgesetzten Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2022 bleiben unverändert.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Finanzjahr 2022 wurde mit € 1.000.275,00 festgesetzt und bleibt unverändert.

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung der Ausgaben für investive Projekte neu aufgenommen werden beträgt € 291.600,00.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung wird bestätigt.

Der Nachweis der Auflage des Nachtragsvoranschlages und die gegen den Beschluss eingebrachten Erinnerungen sind angeschlossen.

St. Georgen am Walde, 08.09.2022

Der Bürgermeister
Haider Heinrich
- Information gemäß § 8 Abs. 4 Oö. GHO (Einwohnerzahl)
 - *Einwohnerzahl zum Stichtag 31. Oktober des zweitvorangegangenen Kalenderjahres (gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017): 1.964 Einwohner (HWS)*
 - *Einwohnerzahl nach dem Stichtag der letzten Gemeinderatswahl: 2.100 Einwohner (inkl. NWS)*
- Vorbericht gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)
- Dienstpostenplan bildet einen Bestandteil des Gemeinde-Nachtragsvoranschlags gemäß § 74 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idgF.

- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 20.06.2022:
Nachtrag zum Dienstvertrag von Petra Hillinger, 4280 Königswiesen, Pernedl 17, betreffend Änderung des Beschäftigungsausmaßes auf 36 Wochenstunden = 90 %) ab 01.09.2022 und Befristung der Dauer des Dienstverhältnisses bis 31.08.2023
- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 20.06.2022:
Nachtrag zum Dienstvertrag von Sabine Steinkellner, 4280 Königswiesen, Harlingsedt 73, betreffend Änderung des Beschäftigungsausmaßes auf 25 Wochenstunden = 62,5 %) ab 01.09.2022 und Befristung der Dauer des Dienstverhältnisses bis 31.08.2023
- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 20.06.2022:
Nachtrag zum Dienstvertrag von Corinna Ottendorfer, 3525 Sallingberg, Birkenweg 5, betreffend Änderung des Beschäftigungsausmaßes auf 36 Wochenstunden = 90 %) ab 01.09.2022 und Befristung der Dauer des Dienstverhältnisses bis 31.08.2023
- Pädagoginnen und Pädagogen in gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Sprachförderung sowie Integration sind – da diese speziell sachlich und zeitlich abgegrenzte Aufgabengebiete aufweisen – gänzlich von der Genehmigungspflicht gemäß Erlass IKD(Gem)-2100/448-2017-Wb/Sy vom 25.04.2017 ausgenommen.

Dienstpostenplan ab 01.09.2022				
Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 11.1	B II-VI N2-Laufbahn	
2	B	GD 16.3	-	DPG 4
1	VB	GD 18.5	-	DPG 4
0,5	VB	GD 20.3		DPG 4
0,5	VB	GD 21.7	-	DGP 4
0,125	VB	GD 21.7		DPG 4: GD 18.5 befristet bis 20.07.2023 gem. § 2 DPPlanVO 2019
Kindergarten				
0,6	VB	KBP	I L/I 2b 1	Kindergartenpädagog/innen bis 31.10.2022
2,8	VB	KBP		Kindergartenpädagog/innen
0,53125	VB	KBP	-	Integration
0,625	VB	KBP	-	alterserweiterte Gruppe
0,30625	VB	KBP	-	Sprachförderung
1,96875	VB	GD 22.3	I/d	Kindergartenhelfer/innen
Schulküche				
0,7	VB	GD 21.8	-	
Handwerklicher Dienst				
0,75	VB	GD 18.3	-	Klärwärter
3	VB	GD 19.1		
1	VB	GD 21.1	II/p 2	Schulwart
3,4875	VB	GD 25.1	II/p 5	

- Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2020	VA 2021	VA 2022 inkl. NVA
Einzahlungen:	4.378.366,34 €	4.133.100,00 €	4.293.600,00 €
Auszahlungen:	4.135.082,23 €	3.991.800,00 €	4.269.400,00 €
Saldo:	+ 243.284,11 €	+ 141.300,00 €	24.200,00 €

- Ergebnishaushalt – voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:

	NVA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	5.186.900,00 €	4.847.900,00 €	5.117.600,00 €	4.928.600,00 €	4.750.400,00 €
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	5.053.300,00 €	4.827.700,00 €	4.928.400,00 €	4.641.100,00 €	4.367.600,00 €
Nettoergebnis (SA 0)	133.600,00 €	20.200,00 €	189.200,00 €	287.500,00 €	382.800,00 €
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	151.100,00 €	8.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	96.800,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
Nettoergebnis (SA 00)	187.900,00 €	18.200,00 €	183.200,00 €	277.500,00 €	372.800,00 €

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht:

Position	VA 2022 inkl. NVA	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	24.200,00	5.100,00	234.500,00	310.500,00	428.200,00
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	20.400,00	7.100,00	240.500,00	320.500,00	438.200,00
Ergebnishaushalt					
Saldo 0 (Nettoergebnis 21 - 22)	133.600,00	20.200,00	189.200,00	287.500,00	382.800,00

Position	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021	Voranschlag 2021
	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit			243.284,11	202.858,45	141.300,00
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung			353.395,65	728.100,00	-148.700,00
SA7 Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)			378.838,41		
Endbestand an liquiden Mitteln (MVAG 115 zum 31.12.)			479.214,66		
davon Zahlungsmittelreserven (MVAG 1152 zum 31.12.)			433.940,55		
Ergebnishaushalt					
Saldo 0 (Nettoergebnis 21 - 22)			491.436,84	-69.400,00	-66.300,00
Vermögenshaushalt					
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)			8.718.505,20		

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Nachtragsvoranschlag 2022:

- Kundmachung
- Hebesätze
- Information gemäß § 8 Abs. 4 Oö. GHO (Einwohnerzahl)
- Vorbericht gemäß § 10 Oö. GHO
- Dienstpostenplan
- Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2022 - 2026

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

4. Finanzierungsplan Kommunalfahrzeug

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Haushaltvoranschlag 2022: € 175.700,00
- Prioritätenreihung im Mittelfristigen Finanzplan: Nr. 6

- Mehrheitlicher Gemeinderatsbeschluss vom 10.03.2022:
Finanzierungsplan für Ankauf von Kommunalfahrzeug für Gemeindebauhof in Höhe von € 190.668,98 vorbehaltlich der Genehmigung durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales.

- Mehrheitlicher Gemeinderatsbeschluss vom 10.03.2022:
Auftragsvergabe für Kommunalgerät Hako Citymaster 1650 Comfort (HATZ 2.0 TDI Dieselmotor 75 PS, Hydrostat, Allradantrieb, Knicklenker, Hochdruckhydraulik) inkl. Kehr-Saug-Maschine mit Behälter mit Umlaufwassersystem, Hochdruckreiniger, Schneeschild, Walzenstreuer, Schneefräse, Mähwerk mit Mulchfunktion an Stangl Reinigungstechnik GmbH, 5204 Straßwalchen, Gewerbegebiet Süd 1, zum BBG-Preis von € € 190.668,98 inkl. 20 % MWSt. vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzierungsplanes durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales.
- Da das Kommunalfahrzeug Hako Citymaster 1650 von der Firma Stangl Reinigungstechnik GmbH. nicht mehr bei der Bundesbeschaffungsgesellschaft gelistet ist und daher ein Abruf gemäß Bundesvergabegesetz nicht mehr möglich war, konnte der Gemeinderatsbeschluss vom 10.03.2022 nicht umgesetzt werden.

- BBG-Angebot von Aebi Schmidt Austria GmbH, 6401 Inzing, Schießstand 4, zum Preis von € 191.467,20 inkl. 20 % MWSt:
- Kommunalfahrzeug FLEXIGO 150 (Perkins 4 Zylinder Dieselmotor, 75 PS, Hydrostat, Allradantrieb, Knicklenker, Hochdruckhydraulik) inkl. FLEXIGO-Kehrmodul und Behälter mit Umlaufwassersystem, Hochdruckreiniger, FIEDLER-Kombi-Heckanbaustreuer mit Kipper, VARIO-Schneepflug VPL-15 Flexigo, MATEV-Schneefräse SBL-M 14-40H, MATEV-Mähwerk MOW-H/M 160 mit Mulcheinsatz und WICKE-Mähcontainer MC1200 HM, MATEV-Rasenstriegel SCA-M 130 und FRITZ-Kippmulde

Finanzierungsmittel	2022
Rücklagenentnahme allgemeine Ausgleichsrücklage	€ 52.210,82
Verkauf Altgerät (Rasant)	€ 5.000,00
LZ Projektfonds (40 %)	€ 74.586,88
BZ Projektfonds (32 %)	€ 59.669,50
BZ Strukturfonds	
BZ Regionalisierungsfonds	
BZ Härteausgleichfonds	
Summe	€ 191.467,20

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 31.08.2022:
Finanzierungsplan für Ankauf von Kommunalfahrzeug für Gemeindebauhof in Höhe von € 191.467,20 vorbehaltlich der Genehmigung durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Georg Temper:
Beim Kehrbesen+Behälter+Hochdruckreiniger sind sehr große Preisunterschiede.
Kann ein Walzenstreugerät geliefert werden?
- Helmut Wiesmüller:
Ist sichergestellt, dass die Bauhofarbeiter dieses Fahrzeug haben möchten?
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Ist sicher, dass das Gerät nicht mehr teurer wird und es rechtzeitig kommt?
- Mag. Thomas Hundegger:
Ist im Kaufvertrag ein Lieferdatum enthalten?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Die Bundesbeschaffungsgesellschaft hat Kommunalfahrzeuge zum Standardpreis gelistet. Es hat sich herausgestellt, dass die die Kommunalgeräte Hako Citymaster von der Firma Stangl und Holder von der Firma Esch-Technik nicht über den BBG-e-Shop abgerufen werden können.
Es dauert natürlich bis die Firmen die Angebote liefern und bis die Vorführungen vereinbarter werden konnten. Bei der Bauausschusssitzung waren noch Informationen von Firmen ausständig. Die Firmen bieten unterschiedlich an. Bei manchen sind Teile zusammengefasst und bei anderen ist einiges extra angeführt. Es sind verschiedene Firmen und auch verschiedene Kalkulationen. Es ist nicht zielführend zB die Schneefräse von einer anderen Firma zu nehmen. Mit dem Preis von € 191.467,20 ist das Kommunalfahrzeug mit allen Zusatzgeräten vollständig. Wir haben mit dem Vertreter der Firma Aebi Schmidt und unseren Bauhofarbeitern alles besprochen.
Statt des Tellerstreuers wird ein Walzenstreuer angeboten und kann über die BGG abgerufen werden.
Zum Mulchen werden wir wahrscheinlich wegen der Reichweite des Mulcharms und der schmalen Spurbreite des Kommunalfahrzeuges ein Mulchgerät für den Traktor ankaufen. Die Bestellung erfolgt nach Genehmigung des Finanzierungsplans durch das Amt der OÖ. Landesregierung über den BBG-e-Shop zum vereinbarten Preis. Die Lieferfrist wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart und beginnt ab Bestellung über den e-Shop. Die Lieferung soll nach der Wintersaison erfolgen, dadurch können die Bauhofarbeiter das Gerät bei den Kehr- und Mäharbeiten gut kennen lernen.
- Bürgermeister Heinrich Haider:
Keiner weiß, was in Zukunft passiert. Wir haben das Beste laut jetzigem Wissen daraus gemacht. Alle vier Anbieter sind im Kommunalbereich tätig.

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

Finanzierungsplan für Ankauf von Kommunalfahrzeug für Gemeindebauhof in Höhe von € 191.467,20 vorbehaltlich der Genehmigung durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

5. Kommunalfahrzeuge Auftragsvergabe

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Mehrheitlicher Gemeinderatsbeschluss vom 10.03.2022:
Auftragsvergabe für Kommunalgerät Hako Citymaster 1650 Comfort (HATZ 2.0 TDI Dieselmotor 75 PS, Hydrostat. Allradantrieb, Knicklenker, Hochdruckhydraulik) inkl. Kehr-Saug-Maschine mit Behälter mit Umlaufwassersystem, Hochdruckreiniger, Schneeräumschild, Walzenstreuer, Schneefräse, Mähwerk mit Mulchfunktion an Stangl Reinigungstechnik GmbH, 5204 Straßwalchen, Gewerbegebiet Süd 1, zum BBG-Preis von € 190.668,98 inkl. 20 % MWSt. vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzierungsplanes durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales.
- Da das Kommunalfahrzeug Hako Citymaster 1650 von der Firma Stangl Reinigungstechnik GmbH. nicht mehr bei der Bundesbeschaffungsgesellschaft gelistet ist und daher ein Abruf gemäß Bundesvergabegesetz nicht mehr möglich war, konnte der Gemeinderatsbeschluss vom 10.03.2022 nicht umgesetzt werden.
- 05.05.2022: Teilnahme an Kommunalfachtagung bei Lagerhaus Amstetten
- 29.06.2022: Besuch der Kommunalmesse anlässlich 68. Österreichischem Gemeindetag im Messezentrum Wels
- 24.06.2022: Vorführung vor Ort im Gemeindebauhof:
Holder C65 von Firma Esch-Technik Maschinenhandels G.m.b.H.
- E-Mail von Bundesbeschaffungsgesellschaft GmbH vom 02.08.2022:
*Sehr geehrter Herr AL Steiner,
vielen Dank für Ihre Anfrage.
Beim Holder C65 Single Cab handelt es sich unseren Recherchen nach um einen knickgelenkten Kompaktgeräteträger bis 3,5to.
Für diese Fahrzeuge hat die BBG eine eigene Rahmenvereinbarung mit der BBG-GZ 2801.03791 (im e-Shop ersichtlich), wo wir als Auftragnehmer im Los 001 Aebi Schmidt (Flexigo 150) und im Los 002 Kärcher (MC 130+) haben.
Eine Konkretisierung eines Holder S 100 5,5to auf einen Holder C65 ist somit leider nach nicht gestattet.
Für weitere Fragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen
Mag. (FH) Michael Durchschlag
Vertrags- & Qualitätsmanager*
- Folgende Kommunalgeräte die bei der BBG gelistet sind wurden vor Ort im Gemeindebauhof vorgeführt:
 - 17.05.2022: Kärcher MC 130 Plus von Firma Alfred Kärcher GmbH
 - 31.05.2022: Schmidt Flexigo 150 von Firma Aebi Schmidt GmbH
- Bundesvergabegesetz
 - Liefer- und Dienstleistungsaufträge durch öffentliche Auftraggeber
 - EU-Schwellenwert ab 01.01.2022: € 215.000,00 netto
 - Liegt der geschätzte Nettoauftragswert eines Beschaffungsvorhabens oberhalb dieses Schwellenwertes, handelt es sich um ein Verfahren im Oberschwellenbereich. Dabei gelten die allgemeinen EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Das Verfahren muss europaweit bekannt gemacht werden.
 - Liegt der geschätzte Nettoauftragswert unterhalb dieses Schwellenwertes, handelt es sich um ein **Beschaffungsvorhaben im Unterschwellenbereich**. Dabei gelten ausschließlich die nationalen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe. Ausschreibung im Unterschwellenbereich
 - Direktvergabe bis € 100.000,00 möglich
 - Bei Annahme eines BBG(Bundesbeschaffungsgesellschaft)-Angebotes ist eine öffentliche Ausschreibung nicht notwendig.

Gerät	Kärcher MC 130	Flexigo 150	Holder C65	Citymaster 1650
Firma	Alfred Kärcher GmbH	Aebi Schmidt GmbH	Esch-Technik Maschinenhandels GmbH	Stangl Reinigungstechnik GmbH
Adresse	1220 Wien		9300 St. Veit an der Glan	5204 Straßwalchen
Motor	Wassergekühlter Kubota 4-Zylinder Diesel, Direkteinspritzung DPF	Perkins Diesel, EuroMot V, DOC + DPF,	4 Zylinder 4 Takt Kobota Diesel	HATZ 2.0 TDI Dieselmotor
Leistung	48 kW / 66 PS	55 kW / 75 PS	48 kW / 65 PS	55 kW / 72 PS
Hubraum	2.434 cm³	2200 cm³		1952 cm³
Drehmoment	198 Nm			
Kraftstofftank	60 l	65 l	65 l	52 l
Antrieb	Hydrostatischer, automotiver Fahrtrieb Permanenter Allradantrieb stufenlose Geschwindigkeit, Tempomat permanet aktive hydraulische Traktionskontrolle	Transportverriegelung für Knicklenkung Überlastungsanzeige Hinterachse	Hydrostatischer Allradantrieb Stufenlose Geschwindigkeitswahl permanenter Allradantrieb	Hydrostatischer 2 stufiger Fahrtrieb permanenter Allradantrieb autom. Last- und Schlupfausgleich wartungsfreies Knickgelenk Vollhydraulische Lenkung
Geschwindigkeit		40 km/h	40 km/h	40 Km/h
Wendekreis innen	1 210 mm	3 660 mm (außen)	1 490 mm	1290 mm
Fahrzeuglänge	3 950 mm mit 2 Besen	4 153 mm	2 928 - 3 770 mm	4510 mm mit 2 Besen
Fahrzeugbreite	1 200 mm - 1 380 mm	1 345 mm	1 170 - 1 530 mm	1210 mm
Höhe ohne Rundumleuchte	1 990 mm	1 980 mm	2 010 mm	1970 mm
Radstand	1 700 mm	2 044 mm	1 820 mm	1600 mm
Höchst zul. Gesamtgewicht	3 500 kg	3 500 kg	3 500 kg	3500 kg
Leergewicht	2 200 kg	2 100 kg	1 925 - 2445 kg	2035 kg
Nutzlast	1 180 kg	1 400 kg	1 875 kg	
Anhängergewicht gebremst	3 000 kg	1 800 kg	3 500 kg	2550 kg
Ausstattung	Hydraulisches Fronthubwerk Konservierung Winter Rückfahrkamera Nachtsichtfunktion Wartungspauschale 3 Jahre 2 Mann-Kabine LED Arbeitsscheinwerfer elektr. Beheizte Außenspiegel Klimanlage, Radio, Tempomat Anhängerkupplung Saugmundkamera	Hydraulisches Fronthubwerk Korrosionsschutz für Rahmen luftgedeferte Kabine Rückfahrkamera mit Nachtsichtfunktion Saugschlauchkamera Infrarot LED-Arbeitsscheinwerfer Anhängerkupplung	1 Mann-Kabine Hydraulischer Radlastausgleich Knicklenkung mechanische Differentialsperre Mechanische Zapfwelle Rückfahrkamera Aktive Hydraulische Neigungsverstellung Hydraulische Seitenverstellung für Frontaushebung Elektrohydr. Geräteentlastung Heckaushebung Zugmaul nicht selbsttätig + Rastbock	Komfortkabine Arbeitsscheinwerfer Hochdruckhydraulik: Front: 225 bar Heck: 195 bar Frishwassersystem Hydraulischer Frontkraftheber Schnellkupplungsdreieck
Anmerkungen Gemeindebauhof	sehr gute Abmessungen Rundumsicht viele Hydraulikschläuche Umbau Zusatzgeräte sehr aufwändig Schaltun am Lenkrad nicht optimal viel Elektronik mit Touch-Screen bei Verstopfung Mähwerkabbau	sehr gute Abmessungen keine Rundumsicht ähnlich wie Kärcher jedoch Bedienung einfacher Schaltung in Nähe der Joysticks Umbau Zusatzgeräte einfacher bei Verstopfung muss Mähwerk nicht abgebaut werden Empfehlung: eigener Grascontainer Flexigo ist besser als Kärcher und Citymaster	massive Bauweise leichte Anhängung (Dreipunkt) robustes Ansaugmaul Einfache Bedienung mit Schalter Handliche Joystick (vorwärts + rückwärts sehr einfach) Anbaugeräte einfach zu wechseln Spiegel statt Saugmundkamera einfache Behebung bei Verstopfung (Schlauch außen) Empfehlung: eigener Düngerstreuer, eigener Grascontainer, Vertikutiertriegel Bestes Gerät der 4 vorgeführten	sehr gute Vorführung schneller Wechsel der Anbaugeräte Abmessungen eher groß konnte nicht über Gehsteigkante fahren
Vergabeverfahren	BBG-Angebot	BBG-Angebot	Schreiben BBG: Eine Konkretisierung eines Holder S100 5,5t auf einen Holder C65 3,5t ist somit leider nicht möglich und nicht gestattet	Gerät ist nicht mehr bei BBG gelistet. Abruf und Auftragsvergabe gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10.03.2022 nicht möglich.
Preis Grundgerät	53.491,89 €	47.148,00 €	85.203,16 €	ja
Div. Ausstattung	12.939,42 €	12.789,00 €	20.886,84 €	ja
Kehrbesen + Behälter+ Hochdruckreiniger	17.232,18 €	26.597,00 €	49.510,00 €	ja
Vario Schneeräumschild	5.378,25 €	9.236,00 €	7.290,00 €	ja
Ladepritsche	4.297,55 €	ja		ja
Transportschaufel/Container		3.898,00 €	1.620,00 €	nein
Walzenstreuer mit Teller	12.125,05 €	27.358,00 €	15.275,00 €	ja
Schneefräse	5.522,68 €	8.064,00 €	23.240,00 €	ja
Mähwerk	4.389,50 €	5.734,00 €	7.690,00 €	ja
Grasabsauganlage + Behälter		16.178,00 €	13.380,00 €	nein
Vertikutiergerät		2.554,00 €	2.890,00 €	kombiniert mit Mähwerk
Seitenmulchgerät		nein	8.590,00 €	nein
Auslegearm 3 m	8.676,40 €	nein		nein
Schiegelmulchkopf 80 cm	4.240,10 €	nein		nein
Astscherer 130 cm / 3 cm	5.406,40 €	nein		nein
Gesamtsumme netto	133.699,42 €	159.556,00 €	235.575,00 €	158.890,82 €
20 % MwSt.	26.739,88 €	31.911,20 €	47.115,00 €	31.778,16 €
Gesamtsumme brutto	160.439,30 €	191.467,20 €	282.690,00 €	190.668,98 €

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 31.08.2022:
Auftragsvergabe für Kommunalfahrzeug FLEXIGO 150 (Perkins 4 Zylinder Dieselmotor, 75 PS, Hydrostat. Allradantrieb, Knicklenker, Hochdruckhydraulik) inkl. FLEXIGO-Kehrmodul und Behälter mit Umlaufwassersystem, Hochdruckreiniger, FIEDLER-Kombi-Heckanbaustreuer mit Kipper, VARIO-Schneepflug VPL-15 Flexigo, MATEV-Schneefräse SBL-M 14-40H, MATEV-Mähwerk MOW-H/M 160 mit Mulcheinsatz und WICKE-Mähcontainer MC1200 HM, MATEV-Rasenstriegel SCA-M 130 und FRITZ-Kippmulde an Bestbieter Aebi Schmidt Austria GmbH, 6401 Inzing, Schießstand 4, zum BBG-Preis von € 191.467,20 inkl. 20 % MWSt. vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzierungsplanes durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

Auftragsvergabe für Kommunalfahrzeug FLEXIGO 150 (Perkins 4 Zylinder Dieselmotor, 75 PS, Hydrostat. Allradantrieb, Knicklenker, Hochdruckhydraulik) inkl. FLEXIGO-Kehrmodul und Behälter mit Umlaufwassersystem, Hochdruckreiniger, FIEDLER-Kombi-Heckanbaustreuer mit Kipper, VARIO-Schneepflug VPL-15 Flexigo, MATEV-Schneefräse SBL-M 14-40H, MATEV-Mähwerk MOW-H/M 160 mit Mulcheinsatz und WICKE-Mähcontainer MC1200 HM, MATEV-Rasenstriegel SCA-M 130 und FRITZ-Kippmulde an Bestbieter Aebi Schmidt Austria GmbH, 6401 Inzing, Schießstand 4, zum BBG-Preis von € 191.467,20 inkl. 20 % MWSt. vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzierungsplanes durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

6. Server und Software für Schulzentrum, Auftragsvergabe

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Firma	comteam it-solutions		DCCS GmbH	
Sitz	Amstetten		Graz	
Referenzschule	MS Grein, Saxen, Luftenberg		MS Perg und Kremsmünster	
Server	Fujitsu Primergy TX 1330 M5 Intel Xeon E-2388G 8C 2x 32 GB RAM 4x 2 TB SSD 1 x PRAID EP520I SP 5Y OS 9X5 NBD CS	6.864,00 €	Dell Server PowerEdge R350 Intel Xeon E2374G 3,7GHz 64 GB RAM 2 x 480 GB SSD 4 x 900 GB SAS 60 Monate Garantie	5.676,00 €
Datensicherung	Synology DS420 + Western Digital	1.080,00 €	Qnap TS-431X3-4G 4-Bay	1.130,40 €
Notstromversorgung	APC Smart-UPS 1500 VA	910,80 €	APC Smart-UPS 2200 LCD USV	1.992,00 €
Reisekosten	Pauschale	237,60 €	geschätzt wie comteam	237,60 €
Installation	Pauschale (€ 124,14/Std.)	4.680,00 €	Stundenpaket 50 Stunden (€ 136,80/Std.)	6.840,00 €
			MSNPro Server Paket	3.456,00 €
			MSNPro Cloud Paket	2.880,00 €
			Schulungspaket	2.304,00 €
			WLAN-Radius Server Paket	1.152,00 €
			Schulclient Rollout Paket	1.152,00 €
			Server+Netzwerk Hardware und Setup Paket	1.152,00 €
Serverlizenz	logo DIDACT Serverlizenz	597,60 €	167 x MNSpro Classic	3.628,22 €
Clientlizenzen	70 x logo DIDACT Clientlizenz	2.940,00 €	167x MNSpro Cloud - iPads 33x MNSpro Classic Internetfilter	
Office	LD Azure Connect für Office 365	300,00 €	1 MNSpro Cloud Standard - Sockelbetrag	
Gesamt inkl. 20% MWSt.		17.610,00 €		31.600,22 €

Laufende Kosten pro Jahr:

Wartung und Service	Server Monitoring, Server Updates, Datei Restore, Image Wartung, Druckereinbindung, User anlegen, Support per Fernwartung und Telefon	4.795,20 €	Service-Desk Pauschale (ca. 10 h/Monat) MS Service-Desk-Pauschale (ca. 10 h/Monat) VS abz. 30% Projektrabatt 1 Personentag (8 h): € 1.152,00	18.345,60 €
Serversoftware	erst ab 2. Jahr	119,52 €	167 x MNSpro Classic	3.628,22 €
Clientsoftware	erst ab 2. Jahr - 70 Clients	588,00 €	167x MNSpro Cloud - iPads	
Office 365 Connector	erst ab 2. Jahr	300,00 €	33x MNSpro Classic Internetfilter 1 MNSpro Cloud Standard - Sockelbetrag	
Gesamt inkl. 20% MWSt.		5.802,72 €		21.973,82 €

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 31.08.2022:
Auftragsvergabe für Server und Software im Schulzentrum an Billigstbieter comteam it-solutions, 3300 Amstetten, Mitterfeldstraße 1, zum Preis von € 17.610,00 inkl. 20 % MWSt und laufenden Kosten von € 5.802,72 inkl. 20 % MWSt. pro Jahr

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paula Raffetseder:
Die Lehrerin Silvia Höbarth war lange Zeit in Grein tätig. Kennt sie diese Softwarelösung?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Wir wissen nicht, wie lange die Schule in Grein das Programm schon nutzt und Silvia Höbarth ist schon lange Lehrerin in St. Georgen am Walde.
- Barbara Kurzbauer:
Gibt es dafür noch Bundesfördermittel?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Nein, alles schon voll für die WLAN-Infrastruktur ausgenutzt.

- Georg Temper:
Wie ist der Servicevertrag zu kündigen?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Die Kündigung ist alle zwei Jahre möglich. Die Bezahlung erfolgt jährlich. Es wird nicht sinnvoll sein, ständig zu wechseln. Die Firmen sind beide im Bildungsbereich tätig. Es gab von unserer Seite auch die Überlegung, ähnlich wie beim Gemeindeamt eine Lösung über eine Cloud zu finden. Beim Gemeindeamt geschieht dies alles über die Firma Gemdat. Instandhaltung, Datensicherheit, immer neue Programme sind dabei der Vorteil. Ohne Server gibt es eine solche Lösung für die Schule nicht. Die Cloud wäre ein zu komplexer Bereich für die Schule. Das wäre für später eine Lösung, wenn jeder Schüler seine eigene Hard- und Software hat.

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

Auftragsvergabe für Server und Software im Schulzentrum an Billigstbieter comteam it-solutions, 3300 Amstetten, Mitterfeldstraße 1, zum Preis von € 17.610,00 inkl. 20 % MWSt und laufenden Kosten von € 5.802,72 inkl. 20 % MWSt. pro Jahr

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

7. Abwasserbeseitigungsanlage TV-Zonenbefahrung Zone A, B, C, Wiederbefahrung 2022/2023 – Prüfmaßnahmen, Auftragsvergabe

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: Wa10-45-5-2010 vom 31.05.2010 betreffend wiederkehrende Überprüfung der Kanalisationsanlage; Abänderung bzw. Ergänzung von wasserrechtlichen Bewilligungen:
 - 1) Die Kanalisationsanlage (Misch- und Schmutzwasserkanäle) ist mittels Kamerabefahrung auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
Sofern Mängel festgestellt werden, ist eine Schadensklassifizierung gemäß einer der einschlägigen Normen oder Richtlinien vorzunehmen, und es ist ein Sanierungskonzept (Sanierungsmaßnahmen mit Zeitplan für deren Durchführung) zu erstellen.
 - 2) Über die Durchführung der Überprüfungsmaßnahmen ist von einem unabhängigen Fachkundigen ein Bericht zu erstellen, der Folgendes zu enthalten hat:
 - a) Eine zusammenfassende Darstellung (schriftlich und planlich) der Ergebnisse der vorgenommenen Kanalkamerabefahrung mit Angabe des Zeitpunkts der letzten Dichtheitsprüfung der Anlage (gemäß Ö-NORM B 2503).
 - b) Im Fall von Mängeln eine Schadensklassifizierung samt Sanierungskonzept (Darstellung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen mit Zeitplan für deren Durchführung) gegebenenfalls mit einer Auflistung der bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen.Der ist Bericht ist unaufgefordert und schriftlich der Abteilung Oberflächengewässerschutz, Aufgabengruppe Gewässerschutz des Amtes der Oö. Landesregierung, 4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12, vorzulegen.
 3. Die nächste Überprüfung der Kanalisationsanlage und die Vorlage eines dem Punkt 2 entsprechenden Berichts hat bis **spätestens** zu den nachstehend angeführten Terminen zu erfolgen:
 - a) für die Kanalisationsanlage in der **Zone 1** spätestens bis zum 31.12.2011 (**2021**)
 - b) für die Kanalisationsanlage in der **Zone 2** spätestens bis zum 31.12.2012 (**2022**)
 - c) für die Kanalisationsanlage in der **Zone 3** spätestens bis zum 31.12.2013 (**2023**)
 - d) für die Kanalisationsanlage in der **Zone 4** spätestens bis zum 31.12.2015 (2025)
 - e) für die Kanalisationsanlage in der **Zone 5** spätestens bis zum 31.12.2018 (2028)
 - f) für die Kanalisationsanlage in der **Zone 6** spätestens bis zum 31.12.2020 (2030)
- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 20.06.2022
Auftragsvergabe für Erstellung eines Zustandsberichtes für die Kanalisation innerhalb der Zonen 1, 2 und 3 an Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Niederreithstraße 43, zum Preis von € 13.950,00 exkl. 20 % MWSt.
- Art des Auftrages: Bauauftrag
- Vergabeverfahren: Direktvergabe
- Zuschlagsprinzip: Billigstbieterprinzip
- Angebotsöffnung am 29.08.2022, 10:00 Uhr im Gemeindeamt

Anbieter	Angebot eingelangt am: Datum/Uhrzeit:	Zivilrechtl. Preis inkl. USt.
Rti Austria GmbH, Pucking	26.08.2022, 10:28	€ 77.434,90
Swietelsky AG, Taufkirchen	29.08.2022, 09:47	€ 95.251,38
A. Zaussinger GmbH, Wartberg	26.08.2022, 10:28	€ 104.824,80
Maier Bauer GmbH, Raab	25.08.222, 10:05	€ 57.770,40
HF Rohrtechnik GmbH, Linz	12.08.2022, 09:00	€ 103.958,70

- Angebotsprüfung durch Kanalplaner Eitler & Partner ZT GmbH, 4020 Linz, Niederreithstraße 43, und Vergabevorschlag vom 30.08.2022:
 - Preis: € 48.142,00 exkl. 20 % MWSt.
 - Kostenschätzung vom 25.07.2022: € 98.000,00 exkl. 20 % MWSt.
 - Ausschreibungsergebnis liegt um € 49.858,00 (=50,88 %) unter der Schätzung
- Vergabevorschlag: Maier-Bauer Prüftechnik GmbH

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 31.08.2022:
Auftragsvergabe für Abwasserbeseitigungsanlage TV-Zonenbefahrung Zone A, B, C, Wiederbefahrung 2022/2023 - Prüfmaßnahmen an den Billigstbieter Firma Maier-Bauer Prüftechnik GmbH, 4760 Raab, Hauptstraße 29, zum Preis von € 48.142,00 exkl. 20 % MWSt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Mag. Thomas Hundegger:
Sind die Leistungen der anbietenden Firmen vergleichbar?
- Bürgermeister Heinrich Haider:
Laut Ing. Schmitzberger von der Firma Eitler & Partner sind sie vergleichbar. Der Unterschied zur Firma Maier Bauer GmbH liegt laut ihm vielleicht daran, dass diese Firma nur Werkverträge und keine Dienstverträge hat und somit durch die Personalkosten günstiger anbieten kann. Er hat mit dieser Firma gute Erfahrungen bei anderen Gemeinden.

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

Auftragsvergabe für Abwasserbeseitigungsanlage TV-Zonenbefahrung Zone A, B, C, Wiederbefahrung 2022/2023 - Prüfmaßnahmen an den Billigstbieter Firma Maier-Bauer Prüftechnik GmbH, 4760 Raab, Hauptstraße 29, zum Preis von € 48.142,00 exkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

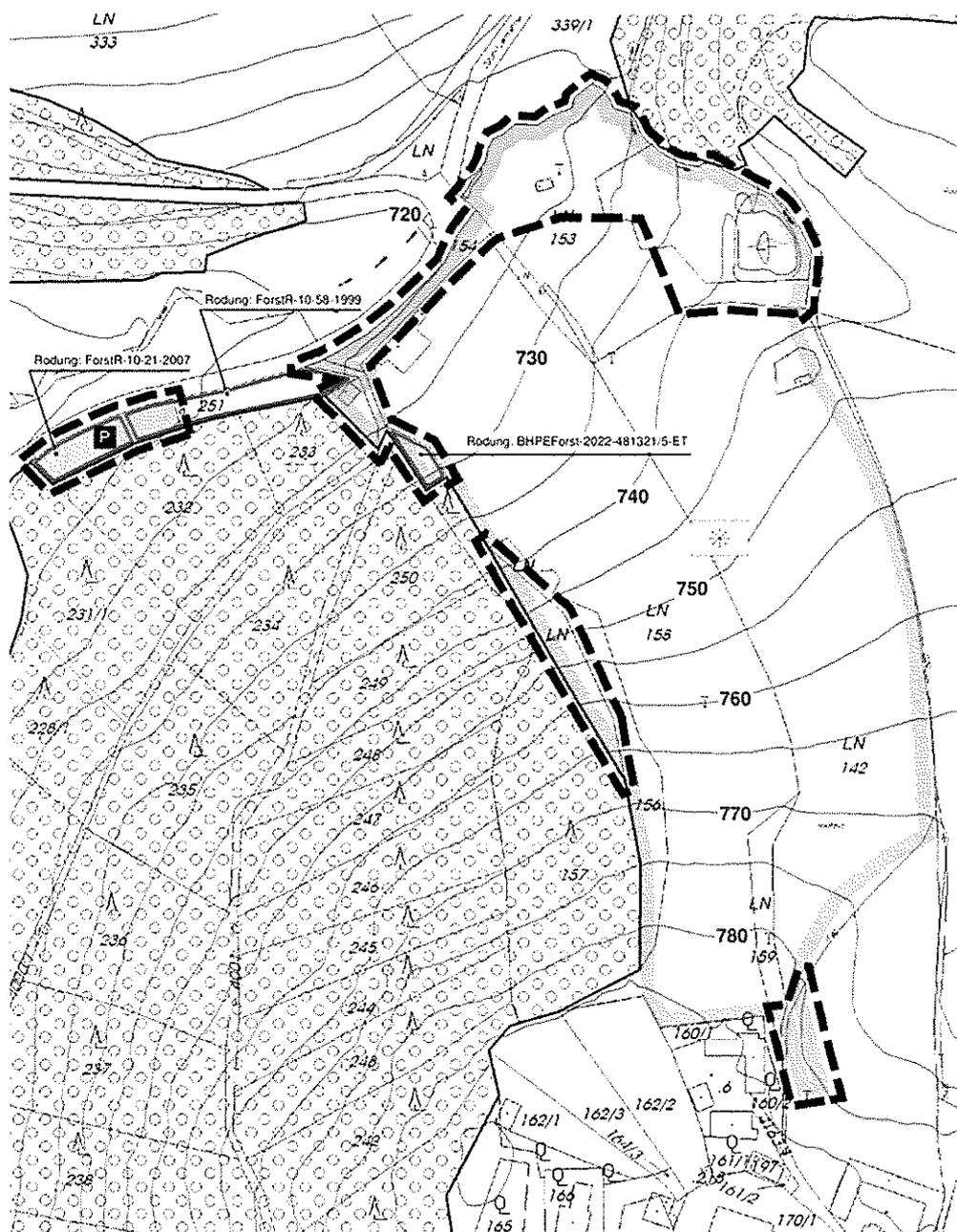
- Ja: Einstimmig

8. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.61 betreffend Anpassung und Erweiterung der bestehenden Sonderausweisung „Schipiste“ auf den Grundstücken Nr. 153, 154, 158, 142, 4001, 251, 157, 156 und 159, KG 43015 St. Georgen am Walde (Schorschi, Obmann Georg Temper, Linden 21)

- Georg Temper nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idGF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er Obmann des Vereins Schorschi ist.
- Manfred Buchberger nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idGF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er Obmann-Stellvertreter des Vereins Schorschi ist.

Berichterstatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2022:
Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 61, Schorschi, Obmann Georg Temper, Linden 21/1, betreffend Anpassung und Erweiterung der bestehenden Sonderausweisung „Schipiste“ auf den Grundstücken Nr. 153, 154, 158, 142, 4001, 251, 157, 156 und 159, KG 43015 St. Georgen am Walde



- Verständigung gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994 idgF. aller Antragsteller, Grundeigentümer, betroffenen Nachbarn und Behörden und Körperschaften, AZ: 031-2-61/HH/Ge vom 11.07.2022 betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 61.
- Stellungnahme Landwirtschaftskammer Oberösterreich, Bezirksbauernkammer Freistadt Perg vom 01.08.2022: keine Einwände
- Stellungnahme Wirtschaftskammer Oberösterreich – Perg vom 17.08.2022: kein Einwände
- Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2022-629251/9-Gr vom 29.08.2022:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Zur o.g. Flächenwidmungsplanänderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:
Seitens der Örtlichen Raumordnung werden in Berücksichtigung der Aussagen in den ergänzend eingeholten fachspezifischen Stellungnahmen gegen die geplante untergeordnete Erweiterung der Grünlandausweisung „Wintersportanlage, Schipiste“ im Bereich der Grundstücke Nr. 157, 4001, 251, 154, 153, 142 und 159, KG St. Georgen am Walde, sowie gegen die geplante Erweiterung des Parkplatzes im Bereich der Grundstücke Nr. 251 und 157, KG St. Georgen am Walde, im Sinne der ortsplanerischen Stellungnahme keine fachlichen Einwände vorgebracht.
Die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachabteilungen werden in der Beilage zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht.
Hinsichtlich des Baubestandes auf der ggst. Umwidmungsfläche ist die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessenabwägung (§ 36 Abs. 6 OÖ.ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.
Freundliche Grüße
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dipl.-Ing. Robert Graser, BSc
- **Ergänzende fachliche Stellungnahme durch Ortsplaner Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2, vom 30.08.2022:**
 Ergänzend zum Schreiben vom 06. Juni 2022 zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 (Änderung Nr. 61) im Bereich der bestehenden Wintersportanlage der Marktgemeinde St. Georgen am Walde wird seitens der Ortsplanung zum gegenständlichen Sachverhalt Stellung genommen.
 Wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme beschrieben, beabsichtigt die Marktgemeinde St. Georgen am Walde die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 zugunsten einer geringfügigen Erweiterung der „Wintersportanlage – Schipiste“ vorzunehmen. Die im Bereich der Grundstücke 153, 154, 142, 4001, 251, 157 und 159, KG St. Georgen am Walde, geplante Änderung dient vornehmlich der Anpassung sowie einer zur Bestandsgröße der Widmung untergeordneten Erweiterung der Schisportanlage.
 Mit der Bewilligung und der darauffolgenden Errichtung der Lifthanlage sowie des Buffetgebäudes erfolgte im Jahr 1979 der Start des Betriebes der regionalen Wintersportstätte. Eine Ausweisung im Flächenwidmungsplan (Stammplan 1977) war zum damaligen Zeitpunkt aufgrund der zur Verfügung stehenden Planzeichenverordnung nicht möglich. Im Zuge der Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 im Jahr 1991 erfolgte die Ersichtlichmachung des Schleppliftes, welcher damals noch entlang der westlich angrenzenden Waldfläche verlief. Im Jahr 2000 wurde der Flächenwidmungsplan abermals überarbeitet, wobei im Stammplan Nr. 3 bereits neben der Darstellung der

Liftnanlage auch die Wintersportfläche entsprechend der damaligen Planzeichenverordnung dargestellt werden konnte. Die dabei ausgewiesene Erholungsfläche folgte jedoch im westlichen Randbereich nicht zur Gänze dem tatsächlichen Bestand, da Teiletappen (Teilfläche Grst. 157) der Liftrasse von der Widmung „Wintersportanlage – Schipiste“ ausgenommen waren und als „Wald – entsprechend der forstrechtlichen Planung“ ausgewiesen wurden.

Im Jahr 1979 wurde neben der Errichtung der Wintersportanlage zur Pistenpräparierung eine Pistenraupe angekauft. Lt. Information der Gemeinde wurde dafür im selben Jahr ein Einstellgebäude errichtet, welches unmittelbar westlich der damaligen Liftrasse - im Abstand von rd. 12 m zum Buffetgebäude - situiert wurde. Für das bestehende Gebäude auf dem Grundstück 251 liegen der Gemeinde keine Plan- bzw. Bewilligungsunterlagen vor. Die Grundstücksteilfläche war in sämtlichen Flächenwidmungsplänen (1-3) als „Wald – entsprechend der forstrechtlichen Planung“ ausgewiesen, wobei die Nutzungsfläche in der aktuellen (2021) bzw. in den vorangegangenen Digitalen Katastralmappen als LP (alt, Lagerplatz) bzw. mit dem Symbol für Betriebsflächen (neu) gekennzeichnet war und seit der Errichtung des Gebäudes keinen Baumbestand aufwies. Für die gesamte verbleibende Teilfläche des Grundstückes 251, welche der Wintersportanlage als Parkplatzfläche zur Verfügung steht, liegen Rodungsbewilligungen aus dem Jahr 1999 (ForstR-10-58-1999) und dem Jahr 2007 (ForstR-10-21-2007) vor.

Das zur Unterbringung der Pistenraupe konsenslos errichtete Einstellgebäude wurde in Holzbauweise ausgebildet und ist mit einem Satteldach gedeckt. Das Gebäude befindet sich im unmittelbaren Nahbereich zum Hauptgebäude der Wintersportarena, welches Raum für das Klubheim sowie für den Gastronomiebereich bietet. Aufgrund der integrierten Lage im Bereich der Talstation sowie der Situierung in Waldrandlage tritt das Gebäude im Natur- und Landschaftsraum nur unwesentlich in Erscheinung. Zudem ist durch die Holzbauweise und die Gebäudeform eine Einfügung in das Ortsbild gegeben. Die Lage des Einstellgebäudes im Nahbereich zur Schipiste ist wesentlich für eine rasche und wirtschaftliche Aufbereitung der für die Wintersportanlage zur Verfügung stehenden Hangfläche. Darüber hinaus trägt eine witterungsgeschützte Stellplatzfläche im besonderen Maße zu einer hohen Betriebs- und Lebensdauer der Pistenraupe bei. Somit ist der Erhalt des Gebäudes für den Schianlagenbetreiber sowohl aus wirtschaftlicher als auch betriebstechnischer Sicht von enormer Bedeutung. Ein Rückbau und die erforderliche Neuerrichtung wären aktuell aus kostentechnischen Gründen nicht umsetzbar, wodurch die Herstellung eines nachträglichen baurechtlichen Konsenses für das Einstellgebäude einen wesentlichen Anteil für einen gesicherten fortlaufenden Betrieb darstellt.

Die Errichtung des Gebäudes im Jahr 1979 erfolgte ausschließlich als ergänzende Anlage zum Schiliftbetrieb und trug seither wesentlich für die hohe Lebensdauer der zur Verfügung stehenden Pistengeräte bei. Zuletzt wurde im Zuge von Umbaumaßnahmen in eine neue moderne Beschneiungsanlage samt Kühlturm investiert, um in den Wintermonaten weiterhin einen schneesicheren Betrieb bieten zu können.

Die zentral im Hauptort gelegene Wintersportanlage hat seit Beginn an in den Siebzigerjahren einen wesentlichen Anteil im Wintertourismus eingenommen, welcher mittlerweile jährlich mit rd. 7.000 bis 8.000 Besuchern von hoher Bedeutung für die Gemeinde und insbesondere für die gesamte Region ist. Einen großen Aufschwung erfuhr der Wintersportbetrieb vor allem in den letzten Jahren, wodurch weitere wichtige Investitionen (Beschneiungsanlage, Kühlturm, Speicherteich, etc.) getätigt werden konnten, welche wesentlich zur touristischen Standortsicherung sowie für einen nachhaltigen Betrieb beitragen.

Aufgrund dieser Tatsachen erfolgt die beantragte Umwidmung sowie der Erhalt des gegenständlichen aktuell konsenslosen Gebäudebestandes im besonderen öffentlichen Interesse der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Durch die Herstellung der raumordnungs- und baurechtlichen Rahmenbedingungen entstehen keine Nachteile für angrenzende Grundstücksflächen sowie keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, wodurch zusammenfassend seitens der Ortsplanung keine Einwände bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ortsplanung Norbert Haderer ZT GmbH

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 31.08.2022:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.61 für Anpassung und Erweiterung der bestehenden Sonderausweisung „Schipiste“ auf den Grundstücken Nr. 153, 154, 158, 142, 4001, 251, 157, 156 und 159, KG 43015 St. Georgen am Walde (Schorschi, Obmann Georg Temper, Linden 21/1)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.61 für Anpassung und Erweiterung der bestehenden Sonderausweisung „Schipiste“ auf den Grundstücken Nr. 153, 154, 158, 142, 4001, 251, 157, 156 und 159, KG 43015 St. Georgen am Walde (Schorschi, Obmann Georg Temper, Linden 21/1)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

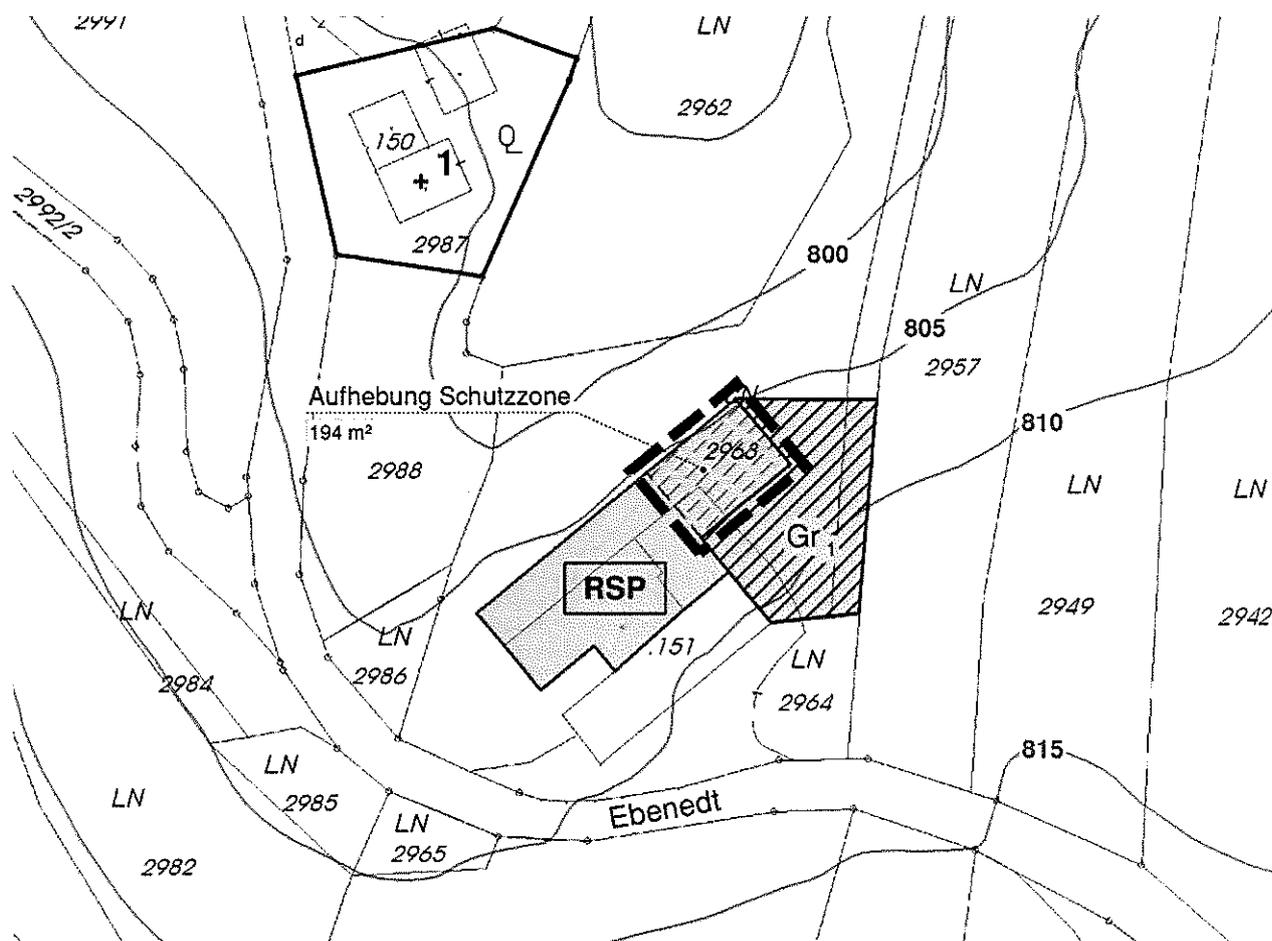
- Ja: Einstimmig

9. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.62 betreffend Auflassung einer Teilfläche der Schutzzone in der Grünland-Erholungsfläche „Reitsportanlage“ auf Grundstück Nr. 2964, KG 43006 Henndorf (Karl Gruber, Ebenedt 30)

- Karl Gruber nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er Antragsteller dieses Flächenwidmungsplanverfahrens ist.

Berichtersatter: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2022:
Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 62 betreffend Auflassung einer Teilfläche der Schutzzone in der Grünland-Erholungsfläche „Reitsportanlage“ auf Grundstück Nr. 2964, KG 43006 Henndorf (Karl Gruber, Ebenedt 30)



- Verständigung gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994 idgF. aller Antragsteller, Grundeigentümer, betroffenen Nachbarn und Behörden und Körperschaften, AZ: 031-2-62/HH/Ge vom 12.07.2022 betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 62.
- Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2022-631937/5-Gr vom 08.08.2022:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Zur o.g. Flächenwidmungsplanänderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:
Seitens der Örtlichen Raumordnung kann die geplante geringfügige Reduzierung der „Schutzzone im Grünland – Errichtung von Nebengebäuden zulässig“ im Bereich des als „Grünland – Reitsportanlage“ gewidmeten Grundstückes Nr. 2964, KG Henndorf, in

Berücksichtigung der Aussagen in den ergänzend eingeholten fachspezifischen Stellungnahmen im Sinne der ortsplanerischen Stellungnahme vertreten werden. Hervorzuheben ist in Übereinstimmung mit der naturschutzfachlichen Stellungnahme, dass eine weitere Reduzierung der Schutzzone oder eine Ausdehnung der Grünlandsonderausweisung aufgrund der peripheren Lage und der absehbaren Folgewirkungen auszuschließen ist.

Ein Widerspruch zu den Festlegungen des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nicht festgestellt.

Die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachabteilungen werden in der Beilage zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung

Im Auftrag Dipl.-Ing. Robert Graser, BSc

Beilagen: Stellungnahmen (BBA-LI, WW)

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 31.08.2022:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.62 betreffend Auflassung einer Teilfläche der Schutzzone in der Grünland-Erholungsfläche „Reitsportanlage“ auf Grundstück Nr. 2964, KG 43006 Henndorf (Karl Gruber, Ebenedt 30)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Antrag:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.62 betreffend Auflassung einer Teilfläche der Schutzzone in der Grünland-Erholungsfläche „Reitsportanlage“ auf Grundstück Nr. 2964, KG 43006 Henndorf (Karl Gruber, Ebenedt 30)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

10. Simon Spiegl, Henndorf 39, Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- E-Mail von Bruno Schuhbauer, Lindnerstraße 3, vom 04.07.2022 betreffen Kindergartentransport:
*Sehr geehrter Herr Steiner,
Wie besprochen werde ich den Kindergartentransport nicht mehr ausüben.*
- GISA-Mitteilung betreffend Veränderung im Gewerberegister – Gewerbeberechtigung beendet – 411/16596580
 - Gewerbeinhaber: Bruno Schuhbauer, Lindnerstraße 3/1
 - Wortlaut: Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi, mit 4 PKW
 - Endigungsdatum 31.07.2022
- GISA-Mitteilung betreffend Veränderung im Gewerberegister – Gewerbeberechtigung erteilen – 411/35038184
 - Gewerbeinhaber: Simon Spiegl, Henndorf 39
 - Wortlaut: Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi, mit 2 PKW
 - Rechtswirksam ab: 18.07.2022
- Schreiben vom Finanzamt Österreich vom 26.07.2022 betreffend Beauftragung der SchülerInnenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr für das Schuljahr 2022/23:
*Aufgrund der Interessentenerhebung vom 5. Juli 2022 wird die Fa. Spiegl Simon, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39, mit der Durchführung der Schüler/Innenbeförderung im Gelegenheitsverkehr für das Schuljahr 2022/23 in folgendem Umfang beauftragt.
Volks- und Mittelschule St. Georgen am Walde (derzeit ca. 25 Schüler/innen)
Zubringer zur öffentlichen Haltestelle St. Georgen/Walde (derzeit 2 Schüler/innen)*

VERTRAG ZUR DURCHFÜHRUNG DER BEFÖRDERUNG VON KINDERGARTENKINDERN MIT PKW in der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Die **Marktgemeinde St. Georgen am Walde** vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe der Gemeinde (im Folgenden kurz Gemeinde genannt) einerseits und Unternehmer **Simon Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39**, (im Folgenden kurz Unternehmer genannt) andererseits vereinbaren zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern Folgendes:

1.

Der Unternehmer verpflichtet sich, mit den von ihm betriebenen Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) im Gelegenheitsverkehr die Kindergartenkinder des **Kindergartens in der Marktgemeinde St. Georgen am Walde** im Rahmen des Einsatzplanes gemäß dem Vertragspunkt 2 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien der Oö. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern zu befördern.

Die Beförderungsleistung ist aufgrund der gültigen Gewerbeberechtigung, GISA-Zahl: 35038184, ab 01.09.2022 zu erbringen. Die Vertragsdauer erstreckt sich von **01.09.2022 bis 31.08.2023** mit der Option auf jährliche Verlängerung.

2.

Die Beförderung der Kindergartenkinder sowie die hiermit in Zusammenhang stehende Abrechnung erfolgt nach dem zu Beginn des **Kindergartenarbeitsjahres 2022/2023**

einvernehmlich erstellten Einsatzplan unter genauer Angabe der Fahrtstrecke und der Halte(Sammel)stellen. Eine Änderung des erstellten Einsatzplanes muss einvernehmlich erfolgen.

3.

Für die Beförderung der Kinder wird (werden) eingesetzt:

2 Allrad-Kraftfahrzeuge mit jeweils mindestens 8 behördlich zugelassenen Sitzplätzen (inkl. Lenker)

Bei Ausfall dieser Kraftfahrzeuge (eines dieser Kraftfahrzeuge) kann ein anderes geeignetes Kraftfahrzeug eingesetzt werden.

Die Kraftfahrzeuge sind als KFZ zur Schülerbeförderung zu kennzeichnen.

4.

Die Verpflichtung zur Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindertagen. Die Kindergartenbesuchstage werden monatlich von der Leitung des Kindergartens dem Unternehmer (und dem Gemeindeamt) rechtzeitig im Vorhinein, bekannt gegeben. Der Unternehmer führt die Beförderung der Kindergartenkinder nach Vertragspunkt 2 durch und verpflichtet sich, die Fahrzeiten genau einzuhalten.

5.

Der Unternehmer verpflichtet sich, den Transport der Kindergartenkinder im Rahmen seines Unternehmens durchzuführen; die Beauftragung eines Subunternehmers kann nur im Einverständnis mit der Gemeinde erfolgen und bedarf der Schriftform.

6.

Die Gemeinde bezahlt dem Unternehmer für die an Kindertagen anfallenden vereinbarten Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine **Vergütung laut Kindergartentransporttarife - Preistabelle vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesellschaft.**

dzt. ab 01.09.2021: € 1,29 - € 1,55 (inkl. 10 % MWSt) pro Kilometer (PKW)

Seitens der Gemeinde ist zur sicheren Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern der **Einsatz von Allradfahrzeugen** erwünscht. In diesem Falle gilt hierfür ein **Aufschlag in Höhe von 5 %** auf die Vergütung als vereinbart.

Dieser Kilometersatz ist auch für die notwendigen An- und Abfahrtskilometer zu vergüten.

Um dem in Relation zur Schülerbeförderung deutlich höheren Zeitaufwand Rechnung zu tragen, wird als Untergrenze eine Vergütung im Ausmaß von 10 % über der vom BMFJ jeweils veröffentlichten Tariftabelle für die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr vereinbart. Die Basis der Abrechnung bildet der einvernehmlich erstellte Wageneinsatzplan gem. Punkt 2 dieses Vertrages, der der monatlichen Abrechnung zugrunde gelegt wird, sofern nicht im Einvernehmen hiervon Abweichendes festgelegt wird. Sollte sich innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer eine Erhöhung der zwischen den Interessenvertretungen der Vertragspartner zu verhandelnden Tarifsätze für die Beförderung von Kindergartenkindern im Gelegenheitsverkehr ergeben, die eine höhere Vergütung der Beförderungsleistung gewährleisten würde, treten ab diesem Zeitpunkt automatisch diese Vergütungssätze an die Stelle der obig genannten Vergütung.

Für den Fall einer nicht vom Unternehmer verursachten temporären Einstellung der Beförderungsleistung ist der Unternehmer berechtigt, für deren Dauer anstelle des Entgelts für die entfallenden Beförderungsleistungen eine Vergütung, die zumindest die

Bereithaltungskosten abdeckt, zu verrechnen. Als Berechnungsbasis wird 30 % jener Vergütung vereinbart, die für die entfallenen Fahrten bei deren Durchführung zugestanden wäre.

Die Vergütung erfolgt aufgrund des gemäß Punkt 2 dieses Vertrages einvernehmlich festgelegten Wageneinsatzplans monatlich im Nachhinein innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung durch die Unternehmerin/den Unternehmer. Die Vergütung ist auf das Konto des Unternehmers **IBAN: AT93 3433 0000 0572 6831** zu überweisen.

7.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Gemeinde zu Unrecht erhaltene Vergütungen für Kindergartentransporte sogleich zurückzuerstatten.

8.

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Unternehmer trotz einer schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

9.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Gemeinde jeweils unverzüglich zu melden.

10.

Als Kleinbusse dürfen nur geschlossene Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit mindestens 8 Sitzplätzen — einschließlich Fahrersitz — verwendet werden. Die einschlägigen Bestimmungen zur Personenbeförderung des § 106 KFG idGF gelten sinngemäß.

Beim Transport von Kindergartenkindern ist im Interesse ihrer Sicherheit unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere die Kleineren unter ihnen noch nicht fähig sind, sich im Gefahrenfall — auch wenn es sich etwa nur um eine Schnellbremsung des Kraftfahrzeuges handelt — richtig zu verhalten und sich vor Verletzungen im Fahrzeug zu schützen.

Der Unternehmer verpflichtet sich daher, beim Transport von Kindergartenkindern größtmögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten zu lassen und insbesondere das eingesetzte Lenkpersonal zu ebensolcher Sorgfalt und Aufmerksamkeit anzuhalten.

Im PKW ist dafür zu sorgen, dass die Kindergartenkinder nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können.

11.

Der Lenker von Kraftfahrzeugen zum Transport von Kindergartenkindern muss besonders vertrauenswürdig sein und die einschlägigen Voraussetzungen gemäß §§ 15 und 16 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr erfüllen.

12.

In jedem Fall müssen die maßgeblichen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden.

13.

Es ist unvertretbar, ein Kindergartenkind an einer Haltestelle alleine aussteigen zu lassen. Der Lenker muss das Kind bis zum Eintreffen der Eltern beaufsichtigen, sofern sie es nicht einer geeigneten Person an der Haltestelle überantworten kann, oder das Kind zum Kindergarten zurückbringen. In diesem Fall muss mit den Eltern vereinbart werden, wer in Ausnahmesituationen nach Ablauf der regulären Öffnungszeit des Kindergartens verständigt werden sollte.

14.

Der Unternehmer hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder der Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der Gemeinde zu melden.

15.

Der Unternehmer bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der im Vertragspunkt 1 genannten Richtlinien der Oö. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.

16.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft.

Der Vertrag kann unter Berücksichtigung von Punkt 1 von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Der Vertrag erlischt, wenn der Unternehmer zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.09.2022 genehmigt.

St. Georgen am Walde, _____

St. Georgen am Walde, 08.09.2022

Der Bürgermeister:

Der Unternehmer

Heinrich Haider

Nr.	Familienname	Vorname	Adresse	Transportunternehmen
1	Hackl	Lilly-Ann	Ottenschlag 4	Spiegl Simon
2	Haider	Moritz	Ottenschlag 76	Spiegl Simon
3	Kamleitner	Sven	Kronberg 4	Spiegl Simon
4	Mühlbacher	Jana	Ottenschlag 74	Spiegl Simon
5	Sickinger	Johannes	Kronberg 7	Spiegl Simon
6	Harrucksteiner	Lukas	Ottenschlag 49	Spiegl Simon
7	Andraschko	Carolina	Linden 117/2	Spiegl Simon
8	Leitner	Julian	Linden 30	Spiegl Simon

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 22.08.2022:
 - Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern mit Simon Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39, ab. 01.09.2022
 - Fahrtroutenvergabe für Kindergartentransport 2022/2023 an Personentransportunternehmen Simon Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Georg Temper:
Sind die Preise für die Fahrten vorgegeben?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Abgerechnet wird nach Wageneinsatzplan, nicht nach tatsächlich gefahrene km. Unsere Transportunternehmer haben bereits erklärt, dass die zur Verfügung stehenden Preise bei den derzeitigen Spritpreisen zum Problem werden und sind in dieser Hinsicht sehr skeptisch.

- Paul Palmethofer:
Gibt es in diesem Bereich keine Indexsicherung?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Die Preise werden jedes Jahr neu verhandelt

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

- Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern mit Simon Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39, ab. 01.09.2022
- Fahrtroutenvergabe für Kindergartentransport 2022/2023 an Personentransportunternehmen Simon Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

11. Nominierung von Mieter für freie Wohnung Nr. 3 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15 und Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- Mieterin Viktoria Hader, Wohnung Jörgenberg 15/3, verstorben am 16.08.2022
- Schreiben OÖ Wohnbau betreffend Wohnungsvergabe noch nicht eingelangt, Wohnungskündigung noch ausstehend
- Wohnungswerber:
Hermine Leinmüller, Unter St. Georgen 46: möchte Wohnung mieten
- Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens

VERTRAG ÜBER DIE GRUNDLEISTUNGEN DES BETREUBAREN WOHNENS

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde
vertreten durch
Bürgermeister Heinrich Haider

im Folgenden kurz Anbieterin genannt, einerseits und

Hermine Leinmüller
geb. 24.10.1942
Unter St. Georgen 46
4372 St. Georgen am Walde

im Folgenden kurz Vertragspartner/in genannt, andererseits wie folgt:

I. Feststellungen

1. Es wird festgestellt, dass es sich bei der Wohnanlage in Jörgenberg 15, auf dem Grundstück Nr. 24/28, Katastralgemeinde 43015 St. Georgen am Walde, um Betreubare Wohnungen gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SHG 1998 handelt.
2. Der/die Vertragspartner/in hat mit dem Vermieter dieser Wohnanlage, der OÖ Wohnbau, 4020 Linz, Blumauerstraße 46, im Folgenden kurz Vermieter/in genannt, einen Mietvertrag über die in der vertragsgegenständlichen Wohnanlage gelegenen **Wohnung Nr. 3 im Erdgeschoss** abgeschlossen.
3. In der seniorengerecht errichteten vertragsgegenständlichen Wohnung wird der/die Vertragspartner/in seinen/ihren Haushalt, seine/ihre wirtschaftlichen Belange und sein/ihr Leben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen selbständig führen. Es wird festgestellt, dass die Leistungen im Rahmen des Betreubaren Wohnens nicht der Betreuung, Pflege oder ärztlichen Versorgung eines Alten- und Pflegeheimes entsprechen.

II. Verhältnis des Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens zum Mietvertrag:

1. Der Mietvertrag im Sinne des Punktes I/2 stellt eine untrennbare Einheit mit dem

gegenständlichen Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens dar.

2. Dieser Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens ist daher hinsichtlich der Dauer und des Bestandes von der Dauer und vom Bestand des Mietvertrages abhängig.
3. Das Zustandekommen dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens setzt den rechtswirksamen Bestand des Mietvertrages voraus. Die Beendigung des Mietverhältnisses zieht die Beendigung dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens nach sich.
4. Das im Rahmen dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens vereinbarte Entgelt ist (in Folge der Einheit mit dem Mietvertrag) jedenfalls, d. h. insbesondere auch im Fall der Auflösung dieses Vertrages, bis zur Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Wohnung durch den/die Vertragspartner/in zu bezahlen.

III. Leistungen

1. Grundleistungen:

Die Anbieterin verpflichtet sich, für die nachstehend angeführten Leistungen vorzusorgen bzw. diese durchzuführen. Der/die Vertragspartner/in akzeptiert die Grundleistungen als verpflichtenden Bestandteil des Betreubaren Wohnens.

- a. Rufhilfe, mit welcher der/die Vertragspartner/in rund um die Uhr (Montag bis Sonntag) den Rufhilfebetreiber erreichen kann. Der/die Vertragspartner/in hat dafür zu sorgen, dass in der Wohnung ein Telefonanschluss (Festnetzanschluss) bzw. die erforderlichen technischen Vorkehrungen für den Betrieb des Rufhilfegerätes zur Verfügung stehen.
- b. Leistungen der Ansprechperson:
 - Anwesenheit im Gebäude im Ausmaß von 2 Stunden pro Monat und Wohnung
 - regelmäßige Kontaktaufnahme zum/zur Vertragspartner/in (nach Vereinbarung - mindestens 1 x wöchentlich):
 - nach Befinden und Bedürfnissen erkundigen
 - erforderlichenfalls Hilfestellung bei kleinen Alltagsverrichtungen (Post, o.ä.)
 - erforderlichenfalls Hilfestellung bei der Bedienung des Rufhilfegerätes
 - Organisation von regelmäßigen Treffen (1 Nachmittag/Monat)
 - Organisation von Freizeitangeboten, auch gemeinsam mit anderen Senior/innen und/oder anderen Organisationen
 - Information über Angebote für Senior/innen (Veranstaltungen, Reisen, Hilfsmittel, ...)
 - Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Vermittlung von Mobilien Diensten (MBH, HKP, sonstige Besuchsdienste, ...)
 - Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Kontaktaufnahme mit der Ärztin/dem Arzt
 - Durchführung bzw. Organisation von Krankenbesuchen
 - Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Vermittlung von Hilfe bei Wohnungsangelegenheiten
 - Führung personenbezogener Tätigkeitsnachweise

2. Wahlleistungen:

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sonstige Hilfsmaßnahmen, wie etwa pflegerische oder hausärztliche Tätigkeiten, Maßnahmen der Mobilien Betreuung und Hilfe sowie Handreichungen in der Haushaltsführung, etc. im Leistungsangebot dieses Vertrages nicht enthalten sind.

3. Durch diese Leistungen, die speziell auf die Bedürfnisse älterer Personen abgestimmt sind, soll dem/der Vertragspartner/in ermöglicht werden, bei Altersgebrechlichkeit, Behinderung, vorübergehender Krankheit oder anderen vorübergehenden Einschränkungen in der Wohnung zu bleiben. Dabei soll dem/der Vertragspartner/in die notwendige Unterstützung und individuelle Hilfestellung für ein größtmögliches Maß an selbständiger Lebensführung und Mobilität gegeben werden.

IV. Betreten der Wohnung, Schlüssel

1. Der/die Klient/in ermöglicht den Bediensteten der/des Österreichischen Roten Kreuzes, Bezirksstelle Perg im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen nach Anmeldung und darüber hinaus bei Gefahr in Verzug die Wohnung jederzeit betreten zu können. Dazu hat der/die Vertragspartner/in die erforderlichen Schlüssel auszuhändigen bzw. erreichbar zu verwahren.
2. Diese Schlüssel dürfen nur im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen sowie bei Gefahr in Verzug benützt werden. Im Falle eines durch das Rote Kreuz zu vertretenden Verlustes sind auf Verlangen der Vertragspartner/des Vertragspartners die Schlösser und Schlüssel auf Kosten der/des Roten Kreuzes auszuwechseln.

V. Entgelte

1. Das Entgelt für die Leistungen im Sinne des Punktes III setzt sich aus dem Entgelt für die Rufhilfe und dem Entgelt für die Leistungen der Ansprechperson zusammen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Entgelte auch ohne Inanspruchnahme einer dieser Leistungen (also auch im Falle der Nichtbenützung der Wohnung durch den/die Vertragspartner/in) zu entrichten sind.
2. Für die Rufhilfe im Sinne des Punktes III/1/a hat der/die Vertragspartner/in pro Monat die jeweils gültige Gebühr für die Teilnahme an der **Rufhilfe des Roten Kreuzes** in Höhe von derzeit **18,17 Euro bei Festnetzanschluss sowie 29,70 Euro bei Mobilfunk-Anschluss** zu leisten.
3. Für die **Leistungen der Ansprechperson** ist vom/von der Vertragspartner/in pro Monat ein kostendeckender Betrag nach den Richtlinien des Landes Oberösterreich in Höhe von **56,00 Euro** (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu bezahlen. Das zu entrichtende Entgelt wird maximal einmal jährlich angepasst.
4. Die Entgelte für die Rufhilfe und für die Leistungen der Ansprechperson sind bis längstens 15. eines jeden Monats mittels Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag auf das dem/der Vertragspartner/in bekannt gegebene/n Konto/Konten kosten- und spesenfrei zu überweisen.
5. Entgelte für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen (wie z. B. Mobile Betreuung und Hilfe, Hauskrankenpflege oder sonstige persönliche Hilfen im Sinne des § 12 Oö. SHG 1998) sind gesondert entsprechend dem Ausmaß der Inanspruchnahme und unabhängig von dem in diesem Vertrag vereinbarten Entgelt zu leisten.

VI. Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Die Anbieterin ist berechtigt, dieses Vertragsverhältnis und damit auch das diesem Vertrag zugrunde liegende Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn
 - a. der/die Vertragspartner/in mit der Zahlung von Entgelten im Sinne des Punktes V. ganz oder teilweise trotz eingeschriebener Mahnung und Ablauf einer zumindest 30tägigen Nachfrist im Rückstand ist; oder
 - b. der/die Vertragspartner/in im Sinne des Punktes I/3 nicht mehr in der Lage ist, sein/ihr Leben oder seinen/ihren Haushalt selbständig zu führen oder eine Pflege

- und Betreuung in einem Alten- und Pflegeheim notwendig und geboten erscheint; oder
- c. der/die Vertragspartner/in von den Gemeinschaftsräumen und Gemeinschaftsflächen erheblich nachteiligen Gebrauch macht und der Anbieterin aus sonst bestimmten Gründen eine Betreuung des Vertragspartners/der Vertragspartnerin nicht mehr zumutbar ist; oder
 - d. der/die Vertragspartner/in die zugewiesene Wohnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens nachweislich regelmäßig bewohnt.
2. Bei Ableben des Vertragspartners/der Vertragspartnerin können - unbeschadet der Vereinbarungen im Mietvertrag - eintrittsberechtigte Personen nur dann einen weiteren Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens mit der Anbieterin abschließen, wenn sie selbst der Zielgruppe für Betreubares Wohnen entsprechen. Im Fall des Punkt V. 2. Kann der (Ehe)Partner nur dann im Vertragsverhältnis verbleiben, wenn er auch die Ruhilfe für sich in Anspruch nimmt.

VII. Leistungserbringung durch Dritte, Datenschutz

1. Die Anbieterin ist berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte, wie z.B. Ruhilfebetreiber, Freie Wohlfahrtsträger, zu übertragen.
2. Der/die Vertragspartner/in ist damit einverstanden, dass die Anbieterin seine/ihre persönlichen Daten EDV-mäßig speichert und verwertet.
3. Der/die Vertragspartner/in verpflichtet sich, Änderungen der persönlichen Daten unverzüglich der Anbieterin mitzuteilen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei eine Ausfertigung der/die Vertragspartner/in und die Anbieterin die andere Ausfertigung erhält.
2. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Anbieterin, sämtliche übrigen Kosten und Gebühren aller Art trägt der/die Vertragspartner/in.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese müssen ausdrücklich als Vertragsänderung oder Vertragsergänzung bezeichnet werden. Auch das Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot bedarf der Schriftform.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine gültige Vereinbarung abzuschließen, die dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt und der ungültigen Bestimmung gleichwertig ist.
5. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag die Zuständigkeit des Gerichtsstandes Perg.

Die Bestimmungen des Vertrages wurden mit dem/der Vertragspartner/in erörtert. Der/die Vertragspartner/in erklärt, dass er/sie diesen Vertrag gelesen und verstanden hat.

St. Georgen am Walde, am 08.09.2022

Der/die Vertragspartner/in: (bei Paaren beide)

Für die Anbieterin:

Der Bürgermeister:

.....
Heinrich Haider

laut Gemeinderatsbeschluss
vom 08.09.2022

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:

Nominierung von Hermine Leinmüller, Unter St. Georgen 46 als Mieterin für die freie Wohnung Nr. 3 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15, und ein Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

12. Geschäftsordnung für den Personalbeirat

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich Haider

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD-2017-263863/166-KL vom 15.06.2022 betreffend Geschäftsordnung für den Personalbeirat der (Stadt-, Markt-) Gemeinde, des Bezirksabfallverbandes, des Sozialhilfeverbandes; Muster:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir stellen Ihnen die von uns überarbeiteten und aktualisierten Muster einer

➤ **„Geschäftsordnung für den Personalbeirat der (Stadt-, Markt-) Gemeinde“** zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat sowie einer

➤ **„Geschäftsordnung für den Personalbeirat des Bezirksabfallverbandes“ und einer „Geschäftsordnung für den Personalbeirat des Sozialhilfeverbandes“** zur Beschlussfassung durch die jeweilige Verbandsversammlung

zur Verfügung.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die Bestimmungen der §§ 14 und 15 Oö. GDG 2002 und deren Geltung neben den vorliegenden Muster-Geschäftsordnungen sowie darauf, dass § 10 Abs. 3 der Muster-Geschäftsordnungen („Abstimmung“) an § 51 Abs. 4 Oö. GemO 1990 angepasst wurde. Diese Information ist auch im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Im Auftrag

Mag. Carmen Breitwieser

AZ: 004-47-2022/HH/StG

08.09.2022

Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 08.09.2022 mit der eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat erlassen wird

- (1) Aufgrund des § 15 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, idF LGBl. Nr. 76/2021, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde erlassen.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 13.03.2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

Angeschlagen am: 09.09.2022

Abgenommen am: 26.09.2022

Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

§ 1

Einberufung von Sitzungen

- (1) Sitzungen des Personalbeirats sind vom (von der) Vorsitzenden einzuberufen, sooft die Geschäfte es verlangen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Personalbeirats an den Sitzungen teilnehmen können.
- (2) Die Mitglieder des Personalbeirats, der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) und der Leiter (die Leiterin) des Gemeindeamtes sind von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen mindestens vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.
- (3) Mitglieder des Personalbeirats, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den (die) Vorsitzende(n) davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der (Die) Vorsitzende hat in diesem Fall sofort die entsprechenden Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Personalbeirats festzusetzen. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen, die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke hat der (die) Vorsitzende zu bestimmen.
- (2) Auf Vorschlag des (der) Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes kann der Personalbeirat zu Beginn der Sitzung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

§ 3

Vertraulichkeit

Die Beratung und die Beschlussfassung sind vertraulich; über den Inhalt der Beratungen und über das Abstimmungsergebnis dürfen keine Mitteilungen an Außenstehende gemacht werden.

§ 4

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Personalbeirats hat der (die) Vorsitzende zu führen.
- (2) Der (Die) Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

Der Personalbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend sind.

§ 6

Beginn der Sitzung

Der (Die) Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die Beschlussfähigkeit (ordnungsgemäße Einberufung, erforderliches Präsenzquorum) fest.

§ 7

Berichterstattung; Anträge

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat über die eingelangten Bewerbungen zu berichten.
- (2) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 8

Wechselrede

- (1) In der der Berichterstattung nachfolgenden Wechselrede ist den Mitgliedern des Personalbeirats in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung vom (von der) Vorsitzenden das Wort zu erteilen. Kein Mitglied des Personalbeirats darf ohne Worterteilung das Wort ergreifen.
- (2) Keinem Mitglied des Personalbeirats darf zum selben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal das Wort erteilt werden, sofern nicht der Personalbeirat aufgrund eines Geschäftsantrages eine Ausnahme beschließt.
- (3) Für die zweite Rede desselben Personalbeiratsmitgliedes kann der (die) Vorsitzende eine Beschränkung der Redezeit auf 10 Minuten verfügen. Eine allfällige weitere Wortmeldung darf 10 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Die Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen, der Redezeit sowie der Reihenfolge der Wortmeldungen gelten nicht für den Vorsitzenden (die Vorsitzende).

§ 9

Geschäftsanträge

Geschäftsanträge beziehen sich lediglich auf den Sitzungsverlauf und auf den Geschäftsgang, ohne den materiellen Inhalt der Geschäftsfälle zu berühren. Zu einem Geschäftsantrag, der sogleich zu behandeln ist, darf nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Darüber findet eine Debatte nicht statt. Sodann ist über den Geschäftsantrag abzustimmen. Geschäftsanträge sind u.a. Anträge,

- a) dass der Personalbeirat einen Redner trotz Wortentzug hören will;
- b) dass der Personalbeirat einen Redner zum dritten Mal hören will;
- c) auf Schluss der Rednerliste;
- d) auf Schluss der Debatte;
- e) auf Vertagung;
- f) auf Feststellung der Befangenheit.

§ 10

Abstimmung

- (1) Der Personalbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ein Gutachten, das die Weiterbestellung bei Leitungsfunktionen nicht mehr oder die vorzeitige Abberufung vorschlägt, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der (Die) Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

- (3) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, es sei denn, dass der Personalbeirat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt. Der (Die) Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 11

Verhandlungsschrift

- (1) Über jede Sitzung des Personalbeirats ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen. Diese hat zu enthalten:
1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
 2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Personalbeirats;
 3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Personalbeiratsmitglieder (Ersatzmitglieder);
 4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
 5. sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und des Berichterstatters, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Personalbeirats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.
- (3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift hat der Personalbeirat aus seiner Mitte eine(n) Schriftführer(in) zu betrauen.
- (4) Die Verhandlungsschrift ist vom (von der) Vorsitzenden, einem Mitglied des Personalbeirats aus den Reihen der Dienstnehmervertreter und vom Schriftführer (von der Schriftführerin) zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Personalbeirats, dem Bürgermeister (der Bürgermeisterin) und dem Leiter (der Leiterin) des Gemeindeamtes steht die Einsichtnahme in die unterfertigte Verhandlungsschrift offen.
- (5) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Personalbeirats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung des Personalbeirats Einwendungen zu erheben; schriftlich eingebrachte Einwendungen sind der beanstandeten Verhandlungsschrift anzuschließen. Der Personalbeirat hat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift auf Grund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Personalbeiratsbeschluss vom (von der) Vorsitzenden zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der (die) Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung des Vermerks bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

§ 12

Befangenheit

- (1) Die Mitglieder des Personalbeirats sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:
1. in Sachen, in denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
 2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;

3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (2) Der (Die) Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.
- (3) Die Mitglieder des Personalbeirats haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat der Personalbeirat zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Heinrich Haider

Antrag:
Geschäftsordnung für den Personalbeirat

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:
▪ Ja: Einstimmig

13. Allfälliges

13.1. Bebauungsplan Nr. 3 „Raika“

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2022-527381/3-Ja vom 02.06.2022 betreffend Neuerstellung Bebauungsplan Nr. 3 „Raika“, *Verordnungsprüfung:*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 13. Mai 2022 hat die Marktgemeinde St. Georgen am Walde den am 22. Februar 1987 beschlossenen und von 29. März 2022 bis 12 Mai 2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Bebauungsplan Nr. 3 „Raika“ zur Genehmigung bzw. zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Von der Aufsichtsbehörde darf dazu in rechtlicher Hinsicht Folgendes bemerkt werden: In der Kundmachung wurde als Gesetzesgrundlage § 21 Abs. 4 des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1972, angegeben. Diese Gesetzesgrundlage ist jedoch nicht mehr in Kraft, da aktuell das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, in der Fassung LGBl. Nr. 125/2020 die geltende Rechtslage darstellt.

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz in der Fassung LGBl. Nr. 18/1972, waren Bebauungspläne vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat durch sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt (Magistrat) aufzulegen.

*Bei dieser Kundmachung handelte es sich jedoch bloß um einen Teil der (damals) notwendigen Verfahrensschritte, nicht jedoch um die finale Kundmachung einer Verordnung des Gemeinderates, an welche die Prüfung auf Grundlage der Oö. Gemeindeordnung 1990 anknüpfen könnte. **Ein formaler Rechtssetzungsakt der Gemeinde ist nach Ansicht der Abteilung Raumordnung nicht erfolgt.** Der Bebauungsplan Nr. 3 „Raika“ ist daher nicht in Rechtswirksamkeit erwachsen.*

Allgemein ist auszuführen, dass die Erlassung von Bebauungsplänen auf der Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hat. Gegen einen Bebauungsplan aus dem Jahr 1987 bestehen daher schon aus diesem Grund erhebliche Bedenken.

Sollte in der Gemeinde nach wie vor ein entsprechendes Planungsinteresse bestehen, wäre es daher erforderlich, ein gänzlich neues Verfahren auf Basis der aktuellen Rechtslage zu beginnen.

Beilagen:

6 Planausfertigungen

Akt

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Martin Plöchl

13.2. Bebauungsplan Nr. 4 „Hader-Lumetsberger“

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2022-527430/3-Ja vom 02.06.2022 betreffend Neuerstellung Bebauungsplan Nr. 4 „Hader-Lumetsberger“, *Verordnungsprüfung:*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 13. Mai 2022 hat die Marktgemeinde St. Georgen am Walde den am 22. Februar 1987 beschlossenen und von 29. März 2022 bis 12 Mai 2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Bebauungsplan Nr. 4 „Hader-Lumetsberger“ zur Genehmigung bzw. zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Von der Aufsichtsbehörde darf dazu in rechtlicher Hinsicht Folgendes bemerkt werden: In der Kundmachung wurde als Gesetzesgrundlage § 21 Abs. 4 des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1972, angegeben. Diese Gesetzesgrundlage ist jedoch nicht mehr in Kraft, da aktuell das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, in der Fassung LGBl. Nr. 125/2020 die geltende Rechtslage darstellt.

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz in der Fassung LGBl. Nr. 18/1972, waren Bebauungspläne vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat durch sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt (Magistrat) aufzulegen.

Bei dieser Kundmachung handelte es sich jedoch bloß um einen Teil der (damals) notwendigen Verfahrensschritte, nicht jedoch um die finale Kundmachung einer Verordnung des Gemeinderates, an welche die Prüfung auf Grundlage der Oö. Gemeindeordnung 1990 anknüpfen könnte. **Ein formaler Rechtssetzungsakt der Gemeinde ist nach Ansicht der Abteilung Raumordnung nicht erfolgt.** Der Bebauungsplan Nr. 4 „Hader-Lumetsberger“ ist daher nicht in Rechtswirksamkeit erwachsen.

Allgemein ist auszuführen, dass die Erlassung von Bebauungsplänen auf der Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hat. Gegen einen Bebauungsplan aus dem Jahr 1987 bestehen daher schon aus diesem Grund erhebliche Bedenken.

Sollte in der Gemeinde nach wie vor ein entsprechendes Planungsinteresse bestehen, wäre es daher erforderlich, ein gänzlich neues Verfahren auf Basis der aktuellen Rechtslage zu beginnen.

Beilagen:

6 Planausfertigungen

Akt

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Martin Plöchl

13.3. Topothek

- www.topothek.at
Onlineplattform
Sinn ist es, die Dokumente aus der Vergangenheit für die Nachwelt zu erhalten. (z.B. Fotos, Dokumente, Zeitungsausschnitte, ...)
- Gemeinde Dorfstetten hat eine aktive Topothek
- OSR Kons. Lothar Grubich, Markt 31, hat sich bereit erklärt die Topothek ehrenamtlich zu betreuen
- Bestellung der Topothek durch Bürgermeister
- Kosten: Einrichtgebühr € 445,00 + € 894,00 jährlich
- Beginn: 01.09.2022

13.4. Stellenausschreibung Bauhofarbeiter/in

- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 05.09.2022:
Stellenausschreibung für 1 Angelernter Arbeiter für Gemeindebauhof St. Georgen am Walde (Vertragsbedienstete/r, Funktionslaufbahn GD 23.1, 20 Wochenstunden = 50 %) ab 01.01.2023 unbefristet

13.5. Stellenausschreibung Karenzvertretung für Mitarbeiter/in im Verwaltungsdienst (Bürgerservice)

- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 05.09.2022:
Stellenausschreibung von 1 Mitarbeiter/in im Verwaltungsdienst (Bürgerservice), Vertragsbedienstete/r, Funktionslaufbahn GD 21.7, 20 Wochenstunden = 50 %, ab 01.01.2023 für die Dauer der Karenzvertretung

13.6. Veranstaltungen „Gesunde Gemeinde“

- 28.09.2022, 19:00 Uhr: Immunstark – fit und gesund mit richtiger Ernährung
- ab 29.09.2022, 10x: Aktiv und Gesund Turnen 50 plus
- 05.10.2022, 19:00 Uhr: Räucherworkshop

13.7. Mountainbikerennen Granitbeisser

- Lob und Dank an das Granitbeisser-Organisationsteam
- Danke an die vielen Helfer
- Viele positive Medienberichterstattung
- Danke an die Gemeinde für die Unterstützung

13.8. Güterwege

- Wegeerhaltungsverband Unters Mühlviertel prüft derzeit Güterwege auf Tragfähigkeit
- Güterweg Ottenschlag wird neues Verfahren beim Bankett geprüft
- Wasserableitungen an angrenzende Grundstücke müssen von den Grundeigentümern zugelassen werden

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **23.06.2022** wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:15** Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Herwig Kaindl

Margot Kapferer

Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom *15.12.2022* keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am *15.12.2022*

Vorsitzender (SPÖ):

Fraktionsmitglied ÖVP:

Herwig Kaindl

Paul Pol

Fraktionsmitglied LFH:

Frankfurt